

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

11. Sitzung, 20.01.1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

## die Verhandlungen

des vierten

### allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Filfte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 20. Januar 1851.

**Tagesordnung:** I. Abstimmung über den Antrag des Abg. Mölling, betreffend das Wahlgesetz. II. Zusammenstellung 1. des Ablösungsgesetzes, 2) der Abänderungen des Entschädigungsgesetzes, 3) der Abänderungen der Gesetze wegen Bestrafung der Desertion, 4) des Gesetzes wegen Aufhebung der Berechtigungen des Staats nach Art. 59. Nr. 6. des Staatsgrundgesetzes. III. Bericht des Abtheilungsausschusses, betreffend zwei Vorstellungen des Vorstehers der Gemeinde getaufter Christen zu Halsbeck.

**Vorsitz:** theils Präsident Kitz; theils Vicepräsident Wibel.

Die Sitzung beginnt kurz nach  $\frac{1}{2}$  11 Uhr in Gegenwart der Ministerialräthe Krell und Runde mit Verlesung des über die 10. ordentliche Sitzung vom Schriftführer Tappenbeck aufgenommenen Protokolls, welches auf Anfrage des Präsidenten von der Versammlung ohne Erinnerung genehmigt wird.

**Präsident:** Ich habe zunächst folgende Eingänge anzuzeigen: 1) ein Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums vom 16. d. M. Dasselbe lautet:

„Als Anlage und Begründung des Voranschlags für die Militärausgaben des Jahres 1851 wird die Staatsregierung dem allgemeinen Landtage des Großherzogthums die der Kriegsverfassung des deutschen Bundes entsprechende Organisation des diesseitigen Truppenkorps mittheilen. Es ergibt sich aus dieser Vorlage, daß die Präsenzzeit der Mannschaft bei der Fahne bei den verschiedenen Waffen sowohl verschieden ausfallen muß, als daß sie auch bei einer und derselben Waffe nicht immer gleich und im Voraus fest bestimmt werden kann, abgesehen davon, daß Krieg oder andere Umstände während der Dauer der sechsjährigen Dienstzeit eine bald längere, bald kürzere Präsenzzeit gebieterisch verlangen können. Es geht nun hieraus hervor, daß die Feststellung der Präsenzzeit bei der Fahne eben so wenig wie die Feststellung sonstiger Formationsverhältnisse einer Truppenabtheilung, als z. B. die Bestimmung des Eintrittstermins, die Ausscheidung und Bezeichnung der Reservemannschaft u. s. w., durch ein Gesetz geschehen darf, sondern den Anordnungen der Regierung auf

dem Verwaltungswege überlassen bleiben muß. Wenn sich dennoch in den Rekrutirungsgesetzen für die drei Landestheile des Großherzogthums dergleichen Bestimmungen befinden, so erklärt sich das aus dem Umstande, daß zu jener Zeit kein Grund vorhanden war, zwischen Gesetz und bloßer Ausführungsverordnung oder Verwaltungsmaßregel scharf zu unterscheiden, daß vielmehr diese Rekrutirungsgesetze damals ein passender Ort waren, solche Bestimmungen mit aufzunehmen, weil eine einfache Höchste Verfügung jede beliebige Veränderung ohne Weiteres veranlassen konnte. Jetzt aber, wo ein Gesetz der Zustimmung des allgemeinen Landtags bedarf, würde es durchaus unpassend sein, solche Verwaltungsmaßregeln auf dem umständlichen und zeitraubenden Wege der Gesetzgebung zur Ausführung zu bringen, während es jeden Augenblick nothwendig werden kann, dieselben einer Veränderung zu unterwerfen.

Da jedoch einmal in den erwähnten Rekrutirungsgesetzen mehr oder weniger bestimmte Vorschriften über die Präsenzzeit u. s. w. enthalten sind, welche mit den Bundesbestimmungen, insbesondere mit dem Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841, im Widerspruch stehen, mithin jedenfalls, sei es auf dem Wege der Verwaltung oder dem der Gesetzgebung, einer Abänderung bedürfen, die Staatsregierung aber den letzteren Weg einzuschlagen wünscht, um diese unter den jetzigen Umständen nicht mehr in die Rekrutirungsgesetze gehörigen Verfügungen aus denselben zu entfernen, so beehrt sich dieselbe, dem allgemeinen



Landtag den beifolgenden Gesetzentwurf zur Zustimmung vorzulegen.

Oldenburg, den 16. Januar 1851.  
Staatsministerium.  
v. Buttell.

v. Grün."

Dieser Gesetzentwurf lautet:

„Wir u. s. w.

Art. 1.

Die Bestimmungen über die Präsenzzeit bei der Fahne, über die Ausscheidung der Reservemannschaft, sowie über den Zeitpunkt des Eintritts in den Dienst, welche in den für die einzelnen Landestheile des Großherzogthums erlassenen Rekrutirungsgesetzen enthalten sind, werden hierdurch aufgehoben.

Art. 2.

Die Feststellung, beziehungsweise Abänderung der im Art. 1. aufgehobenen Bestimmungen geschieht auf den Grund und nach Maßgabe der desfalligen Bundesvorschriften im Verwaltungswege.

Urkundlich ic.

Gegeben ic."

Ich schlage vor, daß Sie für diese Vorlage einen Ausschuß von 7 Personen ernennen; deren Wahl werde ich auf die nächste Tagesordnung setzen. Wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt, so werde ich demgemäß verfahren. 2) Folgendes am 19. Januar eingegangenes Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums vom 17. Januar, welches lautet:

„Dem allgemeinen Landtage des Großherzogthums beehrt sich das Staatsministerium 50 Exemplare eines Gesetzentwurfs, betreffend die Umgestaltung der Staats- und Gemeindebehörden im Großherzogthum, imgleichen eines Gesetzentwurfs wegen einiger denselben Gegenstand betreffenden transitorischen Bestimmungen hierüber ergebenst mitzutheilen.

Im Allgemeinen auf die dem Entwürfe beigefügten Motive Bezug nehmend, hat das Staatsministerium nur noch das Folgende zu bemerken:

1) Zu den wichtigsten Gegenständen, deren nähern Beordnung der künftigen Provinzialgesetzgebung vorbehalten ist, gehört unstreitig das Gemeindegewesen. Schon der gegenwärtige Entwurf setzt die bedeutende Stellung fest, mit welcher die Gemeinden in den staatlichen Organismus eingereiht werden sollen, und gibt insbesondere bei den Gemeinden des Herzogthums Oldenburg schon jene Menge der wichtigsten Interessen an, die ihnen zur Besorgung anzuvertrauen sein werden. Die Staatsregierung ist hiebei von der Voraussetzung ausgegangen, daß es der künftigen Gemeindegesetzgebung gelingen werde, in allen Beziehungen, insbesondere was die Wahl des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeinderaths anlangt, die nothwendigen Formen und Garantien festzustellen, um zu bewirken, daß einestheils das Gute durch freie Selbstbestimmung gefördert, andernteils böse und gefährliche Leidenschaften, die das Wohl der Gemeinden und somit des Staats zu unter-

graben versuchen sollten, niedergehalten werden können. In diesem Sinne, in welchem die Staatsregierung mit dem allgemeinen Landtage auf gleichem Boden zu stehen hofft, wird sie die Gesetzentwürfe in Betreff der demnächstigen Gemeinde- und Kreisordnungen ausarbeiten lassen.

2) Eine Vergleichung der Kosten der gegenwärtigen und der beabsichtigten Organisation findet sich hieneben angelegt. Die Berechnung ist nur eine muthmaßliche und kann dieselbe auf Genauigkeit schon deshalb keinen Anspruch machen, weil sich noch nicht übersehen läßt, wie weit, insbesondere bei der reinen Verwaltung, die Vereinfachung der Formen eine Verringerung der Arbeitskräfte zur Folge haben wird. In der Uebergangszeit, und so lange noch so manche Gegenstände der Staatsverwaltung im weitesten Sinne der Regelung im gesetzlichen oder Verordnungswege harren, werden schwerlich weniger Kräfte, als die veranschlagten, in Anspruch genommen werden können, wohl aber wird dies von der Zukunft zu erwarten sein.

Das Staatsministerium beantragt nunmehr:

„Der allgemeine Landtag des Großherzogthums wolle seine verfassungsmäßige Zustimmung zu den vorgelegten Gesetzentwürfen ertheilen.

Oldenburg, den 17. Januar 1851.

Staatsministerium.

v. Buttell.

v. Grün."

Eine ausführliche Vergleichung der Kosten ist hier angelegt, deren Verlesung es nicht bedarf. Ich werde dieses Schreiben mit der Anlage sofort vervielfältigen lassen. Die Exemplare des Gesetzentwurfs sind bereits an die Mitglieder vertheilt. Ich beabsichtige nun vorzuschlagen, daß Sie für diese Vorlage einen Ausschuß von 9 Personen wählen. Da indeß es dem Wunsche der Herren entsprechen wird, sich erst dann über diesen oder einen andern Vorschlag zu entscheiden, wenn sie den betreffenden Gesetzentwurf durchgelesen haben, so werde ich die Frage erst in der nächsten Sitzung wieder aufnehmen.

Abg. **Wibel**: Als Vertreter des Volks glaube ich ein verwahrendes Wort sagen zu müssen. Böse und gefährliche Leidenschaften, die das Wohl des Staats untergraben möchten, giebt es in diesem Lande nicht, es sei denn hingeblickt auf die, welche das Staatsgrundgesetz rückgängig machen möchten; aber die Zahl dieser ist zu klein, als daß sie bei den Gemeindegewahlen einen Einfluß üben könnten.

**Präsident**: Ich glaube, diese Bemerkung wird erst dann an ihrem Orte sein, wenn der Bericht über diesen Gegenstand zur Verhandlung kommen wird.

Abg. **Buchholz**: Ich muß mir auch die Bemerkung erlauben, daß die von dem Abg. Wibel soeben hingeworfene Aeußerung gar nicht hierher gehört. Wenn in dem Schreiben von bösen und gefährlichen Leidenschaften die Rede ist, die das Wohl der Gemeinden untergraben könnten, und wenn die Staatsregierung wünscht und voraussetzt, daß in dieser

Beziehung, insbesondere hinsichtlich der Gemeindevahlen, in der Gemeindeordnung Garantien gegeben werden, so halte ich diesen Wunsch und diese Voraussetzung, wobei offenbar nur die Zukunft ins Auge gefaßt ist, für durchaus gerechtfertigt.

**Präsident:** Ich muß wiederholt bemerken, daß eine Verhandlung hierüber gar nicht zulässig ist. (Abg. Wibel bittet um's Wort.)

(Mehrere Stimmen: „Schluß!“)

Ueber diesen Gegenstand kann ich das Wort nicht mehr geben.

Abg. **Wibel:** Da auch die Versammlung den Schluß will, so muß ich mich dem fügen.

**Präsident:** Ich habe ferner anzuzeigen folgende Eingabe von Seiten des J. P. Ritter und Wilhelm Friedrich Wulf zu Alt-Trumsfeld und Grünhoff, deren wesentlicher Inhalt folgender ist: In einer Versammlung der Land- und Hausbesitzer des Kirchspiels Esenshamm sei mit Stimmenmehrheit beschlossen:

daß die sämtlichen Schauwege des Kirchspiels Esenshamm, welche zu Esenshammer Grundstücken gehören, mit Ausnahme des Sielachtsweges zu Havendorferlande, der Pfänder auf der Muhlhörner Hellmer und des Seefelder Weges in angemessenen Strecken auszuverdingen und die Kosten von den Ländereien des Kirchspiels (mit Ausnahme der Außendeichländereien), ferner von den Wohnhäusern des Kirchspiels aufzubringen seien, so daß ein Haus gleich 4 Tüchen Kataster-Maße Beitrag leiste.

Gegen diesen Beschluß hätten sie, die Petenten, protestirt, indem sie namentlich denselben in Widerspruch halten mit der Schlußbestimmung des Art. 61. des Staatsgrundgesetzes, worin es heißt:

„Alle Kommunallasten werden vom 1. Mai 1849 an in Deichbänden, Vogteien, Sielachten, Kirchspielen, Schulachten und sonstigen Gemeinden, denen sie zu leisten sind, nachbargleich vertheilt. Die Vertheilung der ordinären Unterhaltung der Pfanddeiche und der Wasserzüge, imgleichen der Unterhaltung der öffentlichen Wege bleibt indeß bis zu anderweitiger Ordnung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung unverändert.“

Sie seien aber mit dieser Protestation von der Regierung des Herzogthums abgewiesen worden, namentlich aus dem Grunde, weil die Bestimmung in diesem Schlusssatz des Art. 61. nach den desfallsigen Landtags-Verhandlungen und nach dem Geiste des Artikels keine andere Bedeutung haben könne, als daß die nachbargleiche Heranziehung der bisher Befreiten zu den Weglasten nicht an die für andere Kommunallasten gesetzte Frist (den 1. Mai 1849) gebunden, aber jedenfalls bald thumlichst vorzunehmen sei. — Die Petenten bitten nun, daß der Landtag den Artikel in dem ihnen günstigen Sinn authentisch interpretiren möge. — Ich glaube nun wohl, daß die Petenten, um diejenige Anwendung

des Gesetzes, welche ihnen die richtige scheint, zu erzielen, sich auf dem Rekurswege an das Kabinet hätten wenden mögen statt an den Landtag, indessen da das Petitionsrecht unbeschränkt ist, und die Petenten formell die Kompetenz des Landtags damit begründet haben, daß sie eben eine authentische Interpretation des Staatsgrundgesetzes beantragen, welche nach Art. 153. Nr. 15. zu den gemeinsamen Angelegenheiten des Großherzogthums gehören würde, so glaube ich, kann ich nicht umhin, diese Vorstellung den Abtheilungen zuzuweisen. — Ferner habe ich eine Vorstellung vorzutragen, worin mehrere Kirchspielsvögte und Ausschussmänner zu Berne erklären, daß sie einem in der Beserzeitung von der ministeriellen Partei, wie sie sich ausdrücken, veröffentlichten Programme die Zustimmung der Versammlung wünschen und zugleich dem Ministerium ihr Vertrauen bezeigen. — Das Schreiben, womit mir diese Eingabe zugekommen ist, lautet wie folgt:

„Hochgeehrtester Herr Präsident!

Hierbei habe ich die Ehre, das Einliegende dem Hohen Landtag zur Berücksichtigung zu überreichen.

Es empfiehlt sich hochachtungsvoll und ganz ergebenst Bernebuttel 1851, Januar 16.

Ibeken.“

Die Einlage lautet dann wie folgt:

„Hochgeehrtester Herr Präsident!

Das in der zweiten Ausgabe der Nr. 2207 der Beserzeitung vom 8. d. M. abgedruckte Programm der ministeriellen Partei unseres Landtages haben wir gelesen, und wünschen und hoffen, daß wenigstens die Mehrzahl der Abgeordneten beitreten und darnach handeln werde, denn dasselbe scheint uns Alles zu enthalten, was billiger und vernünftiger Weise vom Landtage verlangt werden kann.

Da es aber den Anschein hat, daß mehrere Landtagsabgeordnete dieses Programm nicht billigen und durch Opposition gegen das Ministerium diese nothwendige Ausführung unseres Staatsgrundgesetzes nur verzögern, so erklären die unterzeichneten Kirchspielsvögte und Mitglieder des Amtsausschusses, daß sie obgedachtes Programm ganz angemessen finden und die Hoffnung zu dem Großherzoglichen Ministerium hegen, daß dasselbe wie bisher bestrebt sein werde, zum Wohle des Landes zu wirken und namentlich auch die nach dem Staatsgrundgesetze nothwendigen Ausführungsgesetze zur Geltung zu bringen.

Berne 1851, Januar 14.“

Mit 19 Unterschriften versehen. Ich glaube dem Wunsche der Petenten genügt und zugleich diese Angelegenheit dadurch schon jetzt völlig erledigt zu haben, daß die Eingabe wörtlich von mir verlesen worden ist.

Abg. **Wibel:** In die Abtheilungen!

**Präsident:** Abg. Mölling hat das Wort.

Abg. **Mölling:** Ich wollte nur bitten, die Namen zu verlesen — wenn nicht zu zahlreiche Unterschriften sind.



**Präsident:** Wenn Sie das wünschen, will ich Ihnen die Namen nicht vorenthalten. Die Namen sind: Ibbeken, F. G. Bulling, J. Abdicks, Fr. Rowebl, F. H. Pundt, M. Pundt, D. Thöle, B. S. Pundt, G. G. D. Müller, C. Kruse, G. Wenke, C. Schwarting, S. J. F. Bulling, H. Müller, Joh. Haje, H. Woltje, H. G. Glüsing, E. Heyers, Hühner. Ferner ist überreicht von G. Carstens, Kaufmann und Salinenbesitzer zu Wangerooge, eine sehr ausführliche Darstellung der gegenwärtigen Lage der Wangerooger Saline nebst den darauf gegründeten gehorsamsten Anträgen, betreffend Schützung und Hebung dieses wichtigen inländischen Industrieunternehmens. — Das ist ein Gegenstand, der wohl nicht zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehört, womit der allgemeine Landtag sich zu beschäftigen hat. Dann ist ferner eingereicht durch den Abg. Barnstedt eine Vorstellung der Rötter zu Augusthausen, worin sie auseinandersetzen, daß die Dorfschaft Augusthausen früher theilweise zur ehemaligen Vogtei Schwei gehört habe, wo der Jüngste, ein anderer Theil zur Vogtei Lade, wo der Älteste Grund- und Stammerbe sei; dadurch sei eine Unsicherheit im Erbrecht hervorgebracht, die tief in alle Verhältnisse eingreife, und deren Beseitigung sie im Wege der Gesetzgebung beantragen. — Auch dies ist ein Gegenstand der Gesetzgebung, womit sich der allgemeine Landtag nicht zu befassen hat, sondern nur der Provinziallandtag. — Wir gehen jetzt über zur Tagesordnung. Auf der Tagesordnung steht zunächst die Berathung der Zusammenstellung des Ausschusses über die Abänderungen und Zusätze zum Entschädigungsgesetze vom 14. Oktober 1849.

**Berichterst. Wibel:** „Nach den Beschlüssen des Landtags vom 4. Januar 1851 würde das Gesetz, betreffend Abänderungen und Zusätze zum Entschädigungsgesetze vom 14. Oktober 1849 folgende Fassung erhalten:

**Wir ic.**

ertheilen, mit Zustimmung des allgemeinen Landtages, folgenden Bestimmungen und Zusätzen zu dem Gesetze vom 14. Oktober 1849 — betreffend die Rechtsverhältnisse der von einem gutsherrlichen Hörigkeits- oder Unterthänigkeitsverbande befreiten Stellen und die Entschädigung wegen der aufgehobenen gutsherrlichen und sonstigen Lasten — hierdurch Gesetzeskraft.

Art. 26.

Der dritte Absatz wird aufgehoben und tritt folgende Bestimmung an dessen Stelle:

„Das Kapital ist nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Tage der über das Entschädigungsgeschäft aufzunehmenden Urkunde, beziehungsweise der die Verhandlungen mittheilenden Verfügung der Ablösungskommission (Art. 85., Art. 134. und Zusatz zum Art. 134.), wenn aber die Urkunde der Bestätigung bedarf, (Art. 85. §. 2.) nach dem Tage der Bestätigung fällig und vom 1. März 1849 an zu verzinsen.“

Art. 85.

In der zweiten Zeile des §. 1. wird nach dem Worte „soll“ hinzugefügt:

„unter der Beschränkung des Zusages zum Artikel 134.“

In der ersten Zeile des §. 3. wird nach dem Worte „Urkunde“ hinzugefügt:

„beziehungsweise der die Verhandlungen mittheilenden Verfügung der Ablösungskommission. (Zusatz zum Art. 134.)“

Art. 86.

Die Worte: „von dem Tage . . . ingrossirt ist“ werden aufgehoben und treten folgende an deren Stelle:

„nach dem Tage ingrossirt ist, an welchem die Urkunde beziehungsweise die die Verhandlungen mittheilende Verfügung der Ablösungskommission (Art. 85. §. 1., Art. 134. Zusatz zum Art. 134.), wenn aber die Urkunde der Bestätigung bedarf (Art. 85. §. 2.), diese Bestätigung dem Gläubiger zugestellt ist.“

Art. 91.

Es wird hinzugefügt:

- 1) in der dritten Zeile des §. 1. nach „(Art. 85.)“  
„beziehungsweise der die Verhandlungen mittheilenden Verfügung der Ablösungskommission und der mitgetheilten Verhandlungen (Zusatz zum Art. 134.)“;
- 2) in der vierten Zeile des §. 1. nach dem Worte „Urkunde“:  
„oder der Verfügung“;
- 3) in der zweiten Zeile des §. 2. nach: „Entschädigungsurkunde (§. 1.)“:

„beziehungsweise der die Verhandlungen mittheilenden Verfügung der Ablösungskommission (Zusatz zum Art. 134.)“.

Art. 109.

In der dritten Zeile wird nach: „(Art. 85.)“ hinzugefügt:

„beziehungsweise der die Verhandlungen mittheilenden Verfügung der Ablösungskommission und der mitgetheilten Verhandlungen (Zusatz zum Art. 134.)“.

Art. 134.

Dem Art. 134. wird hinzugefügt:

„Wenn aber die Ablösungskommission wegen der Einfachheit der Verhältnisse und der Verhandlungen die Ausfertigung einer Urkunde nicht für nöthig hält, so kann sie statt der letzteren den Parteien die betreffenden protokolларischen Verhandlungen in öffentlich beglaubigter Form mit einer sachgemäßen Verfügung mittheilen.“

Im Art. 138. §. 2.

fallen die Worte: dessen, welcher den Vergleichsvorschlag gemacht hat, von dem Betrage abweicht, welchen dieser Vorschlag enthält, weg, und werden durch folgende ersetzt:

„des Ablehnenden von dem Vergleichsvorschlage abweicht.“



In der zweiten Zeile des §. 1. wird nach „Art. 111. bis 140.“ hinzugefügt:

„und der Zusatz zum Art. 131.“

Der Ausschuss empfiehlt das so gefaßte Gesetz zur Annahme in zweiter Lesung.

**Präsident:** Im §. 50. der Geschäftsordnung heißt es: „Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel eines Gesetzesvorschlags, desgleichen über solche Anträge, welche nach dem Beschlusse des Landtags einer besondern Redaction bedürfen, geht die Vorlage an den Abtheilungs- oder den betreffenden besondern Ausschuss zur Zusammenstellung zurück. Die daraus hervorgegangene Vorlage wird an die Mitglieder des Landtags vertheilt, und darauf, in so fern nicht eine zweite Lesung beliebt wird, über das Ganze abgestimmt.“

Nach dieser Vorschrift habe ich zunächst die Frage an die Versammlung zu stellen, ob sie eine zweite Lesung wünscht? Diejenigen, welche nun mit der einen oder andern Bestimmung des Gesetzentwurfs nach dieser Zusammenstellung nicht einverstanden sein sollten, die Streichung eines Artikels oder sonstige Abänderungen wünschen, würden dann natürlich für die zweite Lesung stimmen müssen, da, nachdem eine zweite Lesung nicht beliebt ist, besondere Anträge nur dann zur Verhandlung kommen können, wenn die Versammlung selbst ausnahmsweise auf besondern Antrag ihre Zustimmung dazu erteilt. Was dann die Frage wegen der Geschäftsbehandlung für die zweite Lesung anbelangt, so sind in unserer Geschäftsordnung keine Vorschriften darüber enthalten. Der Strenge nach würde die zweite Lesung ganz so einzurichten sein, wie die erste. Indes in Ermangelung besonderer Vorschriften wird die Versammlung damit einverstanden sein, wenn ich, die Artikel in ihrer Reihenfolge durchnehmend, nur da einhalte, wo von Seiten eines oder des andern Mitgliedes eine zweimalige Abstimmung über einen einzelnen Artikel verlangt wird, oder besondere Abänderungsanträge gestellt werden, sodaß also, wenn Niemand sich bei den einzelnen Artikeln zum Worte meldet, ich annehme, daß Niemand das Bedürfnis fühlt, eine zweite Abstimmung über diesen einzelnen Artikel zu veranlassen, und solchen Falls dann die wiederholte spezielle Abstimmung über jeden einzelnen Artikel unterbleibt. Ich habe demgemäß zunächst nun die Frage an die Versammlung zu stellen, ob sie eine zweite Lesung des Gesetzes nach dieser eben vorgetragenen Zusammenstellung beschließen will, und bitte Diejenigen, welche für diese zweite Lesung stimmen wollen, sich zu erheben.

(Niemand erhebt sich.)

Diese Frage ist einstimmig verneint.

Ich lasse jetzt über die Zusammenstellung im Ganzen abstimmen, und bitte die Herren, welche den Entwurf nach dieser Zusammenstellung zum Gesetze erheben wollen, aufzustehen.

(Die ganze Versammlung erhebt sich.)

Angenommen.

Es steht ferner auf die Tagesordnung die Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Mölling, betreffend das Wahlgesetz. Es wird zunächst (Abg. Mölling bittet um namentliche Abstimmung.) zum Protokoll zu konstatiren sein, ob die, Art. 242. des Staatsgrundgesetzes, vorgeschriebene Zahl der Mitglieder anwesend sind und bitte ich die Herren Schriftführer, die Zählung gefälligst vorzunehmen. (Nach vollzogener Zählung): Es sind 42 Mitglieder anwesend, also die beschlussfähige Anzahl vorhanden. Vom Herrn Abg. Mölling ist namentliche Abstimmung beantragt. Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist unterstützt. — Der Ausschuss hat den Antrag gestellt:

„Der Landtag wolle den Ausschussantrag, dahin lautend: „Im Staatsgrundgesetz Art. 60. Nr. 2., Zeile 6. und 7. ist zwischen den Worten — „Staatsgrundgesetz nicht“ — einzuschalten: „oder des Wahlgesetzes“ wieder zum Beschluß erheben.“

Dann ist ferner vom Abgeordneten Mölling noch der Antrag gestellt:

„Die Staatsregierung wird ersucht, diesem Beschlusse unverzüglich ihre Zustimmung zu ertheilen, und ihre Erklärung darüber nicht bis zum Landtagsabschiede zu verschieben“;

als eventueller Antrag für den Fall, daß ersterer angenommen wird. Dagegen ist von der Mehrheit des Ausschusses beantragt:

„Aus diesen — dem Antrage vorangestellten Gründen — der Landtag wolle über den eventuellen Antrag des Abgeordneten Mölling zur Tagesordnung übergehen.“

Der frühere von dem Abgeordneten Pancraz gestellte Antrag ist von demselben zurückgenommen worden.

Abg. Mölling: Es scheint sich wohl vor selbst zu verstehen, daß hierunter motivirte Tagesordnung verstanden ist, sonst möchte ich noch das Wort faktisch dahin erläutern: „zur motivirten Tagesordnung.“

**Präsident:** Dann würde es also nach dieser Erklärung des Berichterstatters im Bericht heißen: „zur motivirten Tagesordnung.“ Ich würde nun zunächst den Antrag des Ausschusses, daß im Art. 160. hinter Staatsgrundgesetz eingeschaltet werde: „oder des Wahlgesetzes“ zur Abstimmung bringen, dann den Antrag der Mehrheit des Ausschusses auf motivirte Tagesordnung, dann den zweiten Antrag des Abg. Mölling. Der Antrag des Ausschusses geht also dahin:

„Der Landtag wolle den Ausschussantrag, dahin lautend: „Im Staatsgrundgesetz Art. 160. Nr. 2. Ziffer 6. und 7. ist zwischen den Worten: — „Staatsgrundgesetz nicht“ — einzuschalten: „oder des Wahlgesetzes“.

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich mit Ja, die Uebrigen mit Nein zu antworten.

Bei der nun folgenden namentlichen Abstimmung antworten folgende Abgeordneten mit Ja:

Bargmann, Barnstedt, Böckel, Böckling, Po-

the, Bucholtz, Bulling, Crone, Dannenberg, Drost, Ellerhorst, Ferneding, Georg, Gräpel, Hardt, Heye, Hollebe, Hüner, Huesmann, Janßen I., Janßen II., Svens, Kaiser, Kasten, Kitz, Kläve-  
mann, Lehmkuhl, Lücken, Lindemann, Mölling, Nieberding, Niebour I., Pancraz, Büschelber-  
ger, Schmedes, Sprenger, Strahl, Strudthoff, Tappenbeck, Wibel, Willers; mit Nein: der Abg.  
Sedelius.

**Präsident:** Der Antrag ist mit 41 gegen 1 Stimme angenommen. Wir stimmen jetzt ab über den Antrag der Majorität des Ausschusses: Der Landtag wolle über den eventuellen Antrag des Abgeordneten Mölling zur Tagesordnung übergehen. [Abg. Mölling (auf Befragen des Präsidenten) hier keine namentliche Abstimmung]. Die Herren, die diesem Antrage, dem Antrage der Majorität beitreten wollen, bitte ich aufzustehen. — Mit Majorität angenommen. — Wir kommen jetzt zum weitem Gegenstande unserer Tagesordnung, betreffend die Zusammenstellung des Abtheilungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Art. 51. und 53. des Militär-Strafgesetzbuchs über Desertion.

(Vizepräf. Wibel nimmt den Vorsitz ein.)

**Berichterf. Kitz:** Diese Zusammenstellung lautet wie folgt:

**B e r i c h t**  
des Abtheilungsausschusses  
über den Entwurf eines Gesetzes betreffend eine Aenderung der Artikel 52 und 53 des Militär-Strafgesetzbuchs über die Desertion.

Der Ausschuss hat zu berichten, daß nach dem vom Landtage in der ersten Lesung dieses Gesetzentwurfs gefaßten Beschlüssen derselbe jetzt, wie folgt, lauten würde:

Wir u. s. w.  
ertheilen mit Zustimmung des allgemeinen Landtags folgenden Bestimmungen zu dem Militär-Strafgesetzbuche vom 1. Mai 1851 Gesetzeskraft.

**Art. 1.**

(Aufhebung des Art. 52 und 53 des Militär-Strafgesetzbuchs.)

Die Artikel 52 und 53 des Militär-Strafgesetzbuchs sind hiermit aufgehoben und es treten an die Stelle dieser Artikel die nachfolgenden Bestimmungen.

**Art. 2.**

(Thatbestand des Verbrechens der Desertion.)

Des Verbrechens der Desertion ist schuldig, wer, in der Absicht, sich dem Dienste zu entziehen:

- 1) eigenmächtig sein Korps verläßt, wenn seit der Entfernung 24 Stunden verlaufen sind;
- 2) nachdem er auf eine ihn rechtfertigende Weise von seinem Korps getrennt worden, nicht dahin zurückkehrt, sobald ihm dieses möglich ist, wenn seit der Zeit, wo der Angeschuldigte hätte zurückkehren können,

a) falls sein Korps auf dem Kriegsfuße steht und ihm dieses bekannt ist,  
drei Tage,

b) sonst acht Tage  
verlaufen sind;

3) aus der feindlichen Gefangenschaft befreit, zu seinem Korps nicht zurückkehrt, sobald ihm dieses möglich ist, wenn seit der Zeit, wo der Angeschuldigte hätte zurückkehren können, die zu Ziffer 2. angegebenen Zeiträume abgelassen sind;

4) den auf bestimmte Zeit ertheilten Urlaub überschreitet, wenn seit dem Tage, an welchem der Angeschuldigte sich bei seinem Korps hätte einfinden müssen,

a) falls sein Korps auf dem Kriegsfuße steht und ihm dies bekannt ist,  
24 Stunden

b) sonst 8 Tage  
verlossen sind,

5) auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubt, auf erhaltene Einberufungsordre an dem zur Einstellung bestimmten Tage, sich nicht bei seinem Korps einfindet, wenn seit diesem Tage die unter Ziffer 4. gedachten Zeiträume verlossen sind;

6) ohne die Erlaubniß des Regiments-Kommandeurs die Grenzen der deutschen Bundesstaaten überschreitet;

7) aus der Haft entweicht, wenn der Entwichene innerhalb 48 Stunden weder bei seinem Korps sich wieder einfindet, noch sich wieder zur Haft stellt. Ist jedoch der Verhaftete wegen Desertion rechtskräftig verurtheilt und nicht von Neuem in Dienst gestellt, so wird durch die Entweichung das Verbrechen der Desertion nicht begangen.

Der Beurlaubte, welcher den Ort, wohin er beurlaubt ist, verlassen hat, ohne den Ort seines künftigen Aufenthalts anzuzeigen, oder welcher auf unbestimmte Zeit beurlaubt, die Erlaubniß zu einer Reise für eine bestimmte Zeit erhalten hat, und diese Zeit überschreitet, und welchem aus dem einen oder anderen Grunde die Einberufungsordre nicht oder nicht zeitig zugestellt ist, — oder welcher auf andre Weise absichtlich veranlaßt hat, daß ihm die Einberufungsordre nicht oder nicht zeitig bekannt geworden ist, — soll Demjenigen gleich geachtet werden, welchem die Einberufungsordre zeitig zugestellt ist.

**Art. 3.**

( A b s i c h t . )

Die Frage, ob der Angeschuldigte die Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, gehabt hat, hat der Richter unter Berücksichtigung aller vorliegenden Umstände nach seiner Ueberzeugung zu entscheiden.

**Art. 4.**

(Strafe, wenn die Absicht nicht gewiß ist.)

§. 1. Wird der Angeklagte aus dem Grunde, weil die Absicht der Dienstentziehung nicht gewiß ist, wegen Desertion nicht verurtheilt, so soll derselbe wegen der im Art. 2. des

gegenwärtigen Gesetzes angegebenen Handlungen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 2. Stand das Korps, zu welchem der Angeklagte gehört, zur Zeit der That (Art. 2.) auf dem Kriegsfuße, so soll Arrest bis zu 12 Monaten erkannt werden, vorausgesetzt, daß dieser Umstand dem Angeklagten bekannt war.

§. 3. Es soll als Schärfsungsgrund betrachtet werden, wenn dem Angeklagten der nachgesuchte Urlaub oder die nachgesuchte Verlängerung des Urlaubs (Art. 2. Ziffer 1. 2. 3. 4. und 5.) oder die Erlaubniß, die Grenzen der deutschen Bundesstaaten zu überschreiten (Art. 2. Ziffer 6.) abgeschlagen war, oder er mit Grund voraussetzen mußte, daß ein solches Gesuch abgeschlagen werden würde.

§. 4. Die Strafe (§. 1. und 2.) tritt in den im Art. 2. Ziffer 2. 3. 4. 5. und im Art. 4. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Fällen nicht ein, wenn der Angeklagte es gewiß oder wahrscheinlich macht, daß er durch Hindernisse, deren Beseitigung nicht in seiner Macht stand, abgehalten ist, sich zeitig zu stellen.

Art. 5.

(Anwendung dieses Gesetzes auf noch nicht erledigte Desertionsfälle.)

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen auch Anwendung finden auf die aus der Zeit vor der Erlassung desselben herrührenden, rechtskräftig noch nicht erledigten Desertionsfälle, wenn und soweit jene Bestimmungen für den Angeklagten günstiger sind, als die des Militär-Strafgesetzbuches.

Urkundlich u. s. w.

Der Ausschuß hat bei dieser Zusammenstellung und Redaktion nur folgende unbedeutende Abänderungen vorzunehmen für nothwendig erachtet:

- 1) Art. 2. ist statt: „des Verbrechens der Desertion macht sich schuldig“, gesagt: „ist schuldig“, weil nach den jetzigen Beschlüssen der Thatbestand der Desertion nicht allein mehr von der Handlung des Angeklagten, sondern auch von dem Ablauf der fraglichen Zeiträume abhängt, und deshalb der Ausdruck: „macht sich schuldig“ nicht so passend schien.
- 2) Art. 3. sind die Worte „in allen Fällen“ weggelassen, weil unnöthig und weil es nach Art. 2. jetzt Fälle giebt, wo die Absicht gar nicht zu untersuchen ist, und wo trotz der Absicht, wegen Nichtablaufs der bestimmten Zeiträume, doch keine Desertion anzunehmen ist.
- 3) Sonst sind nur einige Ziffern der in Bezug genommenen Artikel geändert.

Oldenburg 1851. Jan. 16.

Drost. Ritz. Niebour I. Niebour II. Wibel.

Vicepräf. Wibel: Die geschäftliche Behandlung würde hier nach denselben Grundsätzen geschehen, die der Herr Präsident vorhin aufgestellt hat, wir würden also zu einer zweiten Lesung in der dort bestimmten Form nur dann schreiten, wenn die Versammlung dies beschließt. Ich stelle also diese zur Frage und ersuche diejenigen Herren, welche

eine zweite Lesung wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Sie ist nicht beschloffen.

Dann würde ich also zur Abstimmung zu bringen haben die Zusammenstellung, wie sie eben von dem Berichterstatter vorgebracht ist. Ich ersuche die Herren, welche das Gesetz in dieser Form annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Ist angenommen.

(Vicepräf. Wibel verläßt den Präsidentenstuhl und Präsident Ritz nimmt denselben wieder ein.)

Präsident: Ein weiterer Gegenstand unserer Tagesordnung ist die Berathung der Zusammenstellung über den Gesetzentwurf, betreffend die Ablösungen der Berechtigungen des Staats nach Art. 59. Nr. 6. des Staatsgrundgesetzes. Der Berichterstatter wird zunächst den Vortrag erstatten.

Berichterst. Wibel:

„Nach den Beschlüssen des Landtags vom 13. Januar 1851 erhält das Gesetz über Ablösungen des Staats zufolge Art. 59. Nr. 6. des Staatsgrundgesetzes folgende Fassung:

Wir ic. ic.

verordnen, mit Beziehung auf Art. 59. Ziffer 6. des Staatsgrundgesetzes, zur Anwendung der Vorschriften dieses Art. 59. auf die Berechtigungen des Staates, mit Zustimmung des allgemeinen Landtages des Großherzogthums, wie folgt:

Art. 1.

Aufgehoben sind:

1. ohne Entschädigung: die im Art. 59. Ziffer 2. aufgeführten Berechtigungen und Verpflichtungen,
- 2) unter Vorbehalt der Entschädigung mit dem 16fachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrags:
  - a) die aus einem zur Zeit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes noch bestandenen guts- oder schutzherrlichen Verbands fließenden Abgaben und Leistungen,
  - b) der Zehnte jeden Ursprungs, so weit er nicht ohne Entschädigung aufgehoben ist,
 und zwar unter den im Art. 59. Ziffer 2. und 3. des Staatsgrundgesetzes angegebenen näheren Bestimmungen, insbesondere derjenigen, welche das Wegfallen der übernommenen Abgaben und Leistungen (Art. 59. Ziffer 2.) und die Revision der Ablösungen (Art. 59. Ziffer 3.) betreffen.

Art. 2.

Ablösbar sind, und müssen daher bis zur Ablösung bezahlt, entrichtet und geleistet werden:

- 1) alle nicht aufgehobene Abgaben in Körnern und sonstigen Naturalien, Bei diesen Abgaben können die Pflichtigen, wo sie es vorziehen, bis weiter die Verwandlung derselben in Geldrente nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 1ten 1851 verlangen.
- 2) alle nicht aufgehobene Dienste; — ist die Dienstpflicht von dem Verpflichteten zugestanden, oder von dem



Berechtigten erwiesen, so muß der erstere beweisen, daß die Dienste zu den aufgehobenen gehören,

3) alle nicht aufgehobene unständige Antrittsgelder (Laudemien, Weinkauf, Gewinn, Auffahrt u. s. w.),

4) die Geldabgaben, welche im Herzogthum Oldenburg:

seit dem 10. März 1814,

im Fürstenthum Lübek:

in den letzten 30 Jahren vor der Erlassung des Staatsgrundgesetzes,

durch Vertrag oder Entscheidung an die Stelle solcher Berechtigungen getreten sind, welche in einem zur Zeit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes nicht mehr bestandenen guts- oder schutzherrlichen Verhältnisse oder in der Zehntpflicht begründet waren,

5) alle in Erbpachtverhältnissen oder in diesen im Ablösungsgesetze vom ten 185 gleichgestellten Verhältnisse begründeten Geldabgaben.

Art. 3.

Ueber Gefälle und Abgaben, welche zu den in diesem Gesetze genannten nicht gehören, bleibt der künftigen Gesetzgebung die Bestimmung vorbehalten.

Der Ausschuss empfiehlt das Gesetz in dieser Fassung zur Annahme in zweiter Lesung.

**Präsident:** Ich würde nun zunächst die Frage an die Versammlung zu stellen haben, ob sie die zweite Lesung beschliesse. Zunächst hat der Herr Ministerialrath Krell das Wort.

**Minist.-R. Krell:** Bei Vorlage des gegenwärtigen Gesetzes hat die Staatsregierung nicht die Absicht gehabt, über die Ordinairgefälle steuerlicher und privatrechtlicher Natur irgend etwas präjudiziallich bestimmen zu wollen, sie glaubte auch dazu keine Veranlassung zu haben, indem sie davon ausging, daß durch den Art. 59 die Ordinairgefälle für unablosbar hätten erklärt werden sollen, indem der Art. ausdrücklich für andere Gefälle ein Ablösungsgesetz verheißt, hier aber bestimmt ein solches nicht verheißt. Weil er davon ausging, daß die Ordinairgefälle überall nicht ablosbar seien, konnte er auch nicht zur Frage bringen, ob sie unabgelöst bleiben sollen, wohl einige steuerlicher Natur seien, oder ob er dem Grunde — welches bei Abfassung des Staatsgrundgesetzes wesentlich motivirend war, — daß der Staat diese Einnahme aus festen Geldgefallen hat reserviren wollen, maßgebend ist. Der Zweck des Gesetzes ist, allen Zweifeln bei der Auslegung des des Art. 59 Ziffer 6 des Staatsgrundgesetzes vorzubeugen, indem die Staatsregierung bei dieser Angelegenheit in der unangenehmen Lage ist, daß sie als Verwalterin fremden Gutes die klare Bestimmung des Gesetzes in Ausführung bringen muß, auf der andern Seite aber verlangt werden kann und muß, daß bei Ablösungen, die überall das Staatsgrundgesetz befördern will, die Staatsregierung vorangehe und wenigstens dahin gewirkt werde, daß die Pflichtigen, welche dem Staatsgut zu Leistungen verbunden sind, nicht in eine ungünstigere Lage gerathen, als die, welche Privaten zu Lei-

stungen verbunden sind. Das sind die Gründe gewesen, weshalb das Gesetz vorgelegt und so gefaßt worden ist. Es hat unentschieden bleiben können, ob der Art. 59 Ziffer 6 des Staatsgrundgesetzes nur die Unablosbarkeit der Ordinairgefälle staatsgrundgesetzlich hat feststellen, oder deren Ablösung einer einfachen Gesetzgebung hat überlassen wollen. Der Ausschussbericht nimmt das letztere an, während die Staatsregierung glaubt, das erstere bis jetzt annehmen zu müssen. Um nun da nach keiner Seite hin zu präjudiciren, glaubt die Staatsregierung den Antrag stellen zu müssen, daß statt des Art. 3 des Ausschussberichts gesagt werde: „Auf solche Geldabgaben, welche zu den im Art. 1 und 2 aufgeführten nicht gehören, findet das Gesetz keine Anwendung.“ Das sind besonders die Worte des Staatsgrundgesetzes auch.

(Abg. Wibel bittet ums Wort.)

**Präsident:** Wünschen Sie das Wort, ehe ich die Frage wegen der zweiten Lesung stelle?

**Abg. Wibel:** Ich glaube, es würde davon abhängen, ob die zweite Lesung beschlossen würde.

Ich habe mir das Wort erbeten, meine Herren, um die Sache auch für die Frage, ob wir eine zweite Lesung wollen, vorzubereiten. Es wird meines Erachtens über Art. 3 nach den Bemerkungen, die wir vom Ministerische gehört haben, eine zweite Lesung gewünscht werden, und ich möchte den Antrag hiermit stellen und auch begründen, was nach der geschäftlichen Behandlungsweise nicht ausgeschlossen ist. Der Herr Ministerialrath Krell hat uns zunächst gesagt, daß die Staatsregierung von der Ansicht ausgegangen sei, das Staatsgrundgesetz habe die Ordinairgefälle ic. für unablosbar erklären wollen, das haben wir allerdings ersehen aus der Gesetzesvorlage und deren Motiven; daß aber diese Ansicht noch festgehalten wird, nachdem der Ausschussbericht seine Gründe für die andere Seite geltend gemacht hat, ist allerdings neu und ich muß gestehen, ich kann mir kaum vorstellen, wie noch ein Grund hierfür angeführt werden kann, aber es ist bis jetzt auch ein Grund nicht angeführt worden. Unsere Beweisführung (denn so kann ich es nennen, weil es eine klare Beweisführung ist, nicht etwa eine sogenannte Auslegung des Gesetzes) nimmt den einfachen Gang, daß sie mit dem Staatsgrundgesetz sagt: „Auf Ordinairgefälle findet dieser Artikel keine Anwendung.“ Nun, meine Herren, wenn etwas keine Anwendung findet auf einen bestimmten Gegenstand, so hat das Gesetz über diesen Gegenstand sicher auch nichts verbieten wollen. Wie man nun sagen kann, es findet freilich keine Anwendung, aber es hat die Unablosbarkeit vorgeschrieben, und die Ablösbarkeit verboten, das, meine Herren, hat meinem Verstande bis jetzt noch nicht einleuchten wollen und ich bin sehr begierig einen Grund zu hören, der diese Argumentation noch zu stützen vermöchte. Was keine Anwendung findet, verbietet auch sicher nichts.

**Präsident:** Ich habe die Herren noch mit dem Antrage der Staatsregierung bekannt zu machen. Er geht dahin, daß statt Art. 3 der Zusammenstellung es heiße: „Auf solche Geldabgaben, welche zu den im Art. 1 und 2 aufgeführten nicht

gehören, findet das Gesetz keine Anwendung.“ — Ich habe jetzt die Frage wegen der zweiten Lesung zur Abstimmung zu stellen.

**Abg. Crone.** Ich wollte noch vorher ums Wort bitten. Falls keine zweite Lesung beliebt werden sollte, möchte ich doch hier zur Erwägung geben: Im Art. 2 sub. 1 ist beschlossen, daß bei den Naturalabgaben die Pflichtigen, wo sie es vorziehen, bis weiter die Verwandlung in Geldrenten nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom ten 1851 verlangen können. Hier würde ein Nachtheil für die Pflichtigen entstehen; wenn nicht befürwortet würde, daß sie auch diese Geldrenten nach dem Ablösungsfuß gleich den Naturalabgaben leisten können, weil höchstwahrscheinlich das Ablösungsgesetz einen höhern Ablösungsfuß festsetzen wird für die Geldrenten als für die Naturalabgaben.

**Präsident:** Ich bitte jetzt die Herren, welche eine zweite Lesung wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. — Ich frage jetzt zunächst, ob Jemand eine wiederholte Abstimmung über den Art. 1. des Gesetzentwurfs verlangt, oder Abänderungsanträge zu stellen hat. — Abg. Zedelius hat das Wort.

**Abg. Zedelius:** Mir scheint es angemessen, daß der Antrag, der von Seiten der Staatsregierung an den Landtag gebracht ist, zunächst wieder an den Ausschuß zurückgehe und daß mit der Abstimmung bis dahin Anstand genommen werde, wo der weitere Ausschußbericht darüber dem Landtage vorliegt.

**Präsident:** Ist dieser Antrag des Abg. Zedelius unterstützt? — Er ist unterstützt. — Dann habe ich ihn sofort zur Abstimmung zu bringen. — Ich bitte jetzt diejenigen Herren, welche wollen, daß, bevor in zweiter Lesung abgestimmt wird, der Antrag der Staatsregierung an den Ausschuß zur weiteren Berichtserstattung zurückgehe, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. —

**Abg. Pancraz:** Darf ich mir eine Frage erlauben, ob der Antrag des Abg. Crone auch dem Ausschuß zugeht? Man darf dies wohl voraussetzen.

**Präsident:** Abg. Crone hat keinen Antrag gestellt. — Dann kommt der weitere Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Abtheilungsausschusses, betreffend die beiden Vorstellungen des Vorstehers und Predigers der Gemeinde getaufter Christen zu Halsbeck, Frerich Bohlken daselbst. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

**Berichterst. Kläbemann** (verliest):

„Bericht des Abtheilungsausschusses, betreffend die beiden Vorstellungen des Vorstehers und Predigers der Gemeinde getaufter Christen zu Halsbeck, Frerich Bohlken daselbst,

- 1) wegen Verleihung von Korporationsrechten,
- 2) wegen Bedrückung und Verfolgung der genannten Religionsgesellschaft.

Die oben bezeichneten beiden Vorstellungen sind an den allgemeinen Landtag gerichtet, und vom Präsidium an die Abtheilungen zur Beratung verwiesen.

In der erstgenannten Vorstellung wird beantragt, die

hohe Landtagsversammlung wolle dahin mitwirken, daß die im Staatsgrundgesetze verheißenen Korporationsrechte der Gemeinde getaufter Christen zu Halsbeck recht bald ertheilt werden mögen. Es wird in der Vorstellung angeführt, daß die Gemeinde bei der Großherzogl. Regierung um Verleihung der Korporationsrechte bereits nachgesucht habe und daß ihr, nachdem anerkannt, daß in dem eingereichten Glaubensbekenntnisse nichts gefunden werde, was dem Staatszwecke zuwiderlaufe, die höchste Resolution zugegangen sei, daß die Ausarbeitung eines wegen Verleihung der Korporationsrechte erforderlichen Gesetzes angeordnet sei, welches dem Provinziallandtage vorgelegt werden solle. Es wird in der Vorstellung geklagt, daß die Mitglieder der Gemeinde von der Kirche, aus welcher sie ausgetreten, mannigfache Verfolgungen zu dulden haben, und die Vermuthung ausgesprochen, daß dieses davon herrühre, daß der Gemeinde die Korporationsrechte noch nicht ertheilt seien. Vorausgesetzt, daß solche Verfolgungen wirklich stattfinden, worüber sich nichts Bestimmtes mitgetheilt findet, so ist es immer noch fraglich, ob die ausgesprochene Vermuthung richtig sei. Jedensfalls aber muß auch aus mancherlei anderen Gründen die Verleihung von Korporationsrechten für eine Religionsgenossenschaft, welche sich als solche konstituiert hat, erwünscht sein, und kann dieselbe nach dem Geiste wie nach den Worten des Staatsgrundgesetzes (Art. 77.) auch weder verweigert, noch auch nach Ansicht des Ausschusses nur mit derselben gezögert werden, wenn Lehre, Disciplin oder Verfassung der Gesellschaft dem Staatszwecke nicht zuwiderlaufen. Für die Verleihung bedarf es indessen erst eines Gesetzes und zur Mitwirkung bei dieser Gesetzgebung ist nur der Provinziallandtag zuständig, nicht der allgemeine Landtag (vergl. Art. 153. des Staatsgrundgesetzes). Wenn nun den Bittstellern verheißene ist, daß eine solche Gesetzesvorlage dem Provinziallandtage gemacht werden solle, und der Ausschuß nicht bezweifelt, daß auch die hohe Staatsregierung das Bedürfnis und das Recht auf möglichst baldige Verleihung der Korporationsrechte an die von dem Bittsteller vertretene Religionsgesellschaft, falls die Bedingung des Art. 77. des Staatsgrundgesetzes sich erfüllt, anerkenne, und die der Gesellschaft verheißene Gesetzesvorlage schon dem nächsten Oldenburger Provinziallandtage machen werde, so glaubt er der Versammlung den Antrag zur Annahme empfehlen zu müssen:

„der Landtag wolle aus den angeführten Gründen zur Tagesordnung übergehen.“

2) Die andere Vorstellung beschwert sich nach ihrer Ueberschrift über „den Druck des Konfessoriums“ gegen die genannte Gemeinde und bittet „um geeignete Mitwirkung zur Entledigung desselben.“

In der Vorstellung selbst wird aber zweierlei Klage Namens der Gemeinde erhoben, einmal dahin, „daß ihre ruhigen und stillen Zusammenkünfte nachgestellt und verfolgt werden, wogegen der Schutz der Behörden vergeblich nachgesucht sei; und zweitens, daß man von den Kindern der Gemeinde verlange, daß sie so lange das Schulgeld bezahlen, bis von



dem Prediger der früheren Staatskirche (der protestantischen Kirche) ein Schein beigebracht sei, „daß diese wohl unterrichtet seien.“

Was den ersten Punkt anlangt, so sind die vorgebrachten Klagen und Beschwerden so allgemein lautend, so unbestimmt gefaßt, und die Begründetheit derselben, namentlich auch in Betreff des von den Behörden auf erfolgtes Ansuchen angeblich nicht gewährten Schutzes, so wenig dargehan, daß die Mehrheit des Ausschusses glaubt, der Landtag werde sich dieser Beschwerden in einem anderen Sinne nicht wohl annehmen können, als daß er in Betracht der Wichtigkeit des staatsgrundgesetzlich (Art. 70., 71. und folgende) gewährleisteten Rechts, in welchem die Gemeinde, beziehungsweise die einzelnen Mitglieder dieser Religionsgesellschaft, sich gekränkt fühlen, der hohen Staatsregierung wird anheim geben dürfen, über den Grund oder Ungrund dieser vorgebrachten Klagen bestimmtere Nachrichten einzuziehen, nöthigenfalls Untersuchungen zu veranlassen und, falls es sich als erforderlich herausstellen sollte, in wirksamer Weise Abhülfe zu verschaffen. Demnach beantragt die Mehrheit des Ausschusses:

der Landtag wolle beschließen:

daß die Vorstellung in Beziehung auf die in denselben enthaltenen Beschwerden über widerfahrende Nachstellungen und Verfolgungen und Mangel an obrigkeitlichem Schutz gegen dieselben dem Großherzogl. Staatsministerium zur geneigten Berücksichtigung zu übergeben sei.

Eine Minderheit (Bacholz) hält den allgemeinen Landtag für Beschlüsse, wie der vorstehende sein würde, in einer Angelegenheit, welche wie die vorliegende nicht zur Kompetenz des allgemeinen Landtags gehöre, nicht zuständig, und beantragt:

der Landtag wolle zur Tagesordnung übergehen.

Hinsichtlich des zweiten Punkts lautet die Beschwerde ihren Worten nach wie folgt:

„für alle nicht konfirmirte Kinder der Gemeindeglieder wird jetzt nach dem 14. Jahre noch Schulgeld gefordert, und das Amt hat die Anzeige gemacht, es müsse solches beitreiben, wenn nicht von dem Prediger der früheren Staatskirche ein Schein beigebracht würde, daß diese wohl unterrichtet seien. Von Seiten der Gemeinde ist nun das Letztere nachgewiesen, an den Prediger einer anderen Religionsgesellschaft, welche nicht allein durch die Reden in den Kirchen, sondern auch durch die That sich feindlich gegen sie bewiesen, können selbstredend weder Kinder noch Gemeindeglieder sich wenden.“

Nach den bestehenden Gesetzen ist in den protestantischen Gemeinden der protestantische Pfarrer diejenige Person, welche, wenn Kinder aus der Schule genommen werden sollen, das Examen mit denselben vorzunehmen, und das Zeugniß der Reife zu ertheilen hat,\*) und kann es keinen Zweifel

leiden, daß dieser gesetzlichen Vorschrift auch diejenigen Staatsbürger sich zu unterwerfen haben, welche aus der protestantischen Kirche ausgetreten sind, es sei denn, daß sie einer Religionsgenossenschaft angehörten, für welche besondere gesetzliche Bestimmungen gelten, wie dieses z. B. für die Mitglieder der katholischen Kirche der Fall ist. Es versteht sich indessen, daß der Pfarrer der protestantischen Kirche bei diesem Examen jetzt nicht mehr als solcher, sondern nur in seiner Eigenschaft als Schulvorsteher in Betracht kommt. Wenn nun aber in dieser gesetzlich bestehenden Einrichtung die Bittsteller einen Gewissenszwang empfinden, wenn sie glauben, dem Prediger einer Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, werde es nicht möglich sein, bei Prüfung ihrer Kinder überhaupt mit derjenigen Unbefangenheit zu verfahren, welche sie für nöthig halten, um sicher zu sein, daß das Recht auf Ertheilung oder Verweigerung des Zeugnisses gegen sie nicht mißbraucht werde, wenn seiner nach den bestehenden Gesetzen die Prüfung sich auch über den Grund des Glaubens (Religionskenntnisse) erstrecken soll und muß und nun die Bittsteller den andern als sie glaubenden Pfarrer für diese Prüfung einestheils nicht kompetent ansehen, andernteils die Gelegenheit des Examins und den dabei auf die Kinder auszuübenden Einfluß fürchten, so wird, in Berücksichtigung der Thatsache, daß die Bittsteller durch die bestehende gesetzliche Einrichtung nun einmal in ihrem Gewissen sich beeengt fühlen, eine Aenderung der gesetzlichen Vorschrift in Beziehung auf sie, zur Erfüllung des Art. 70. des Staatsgrundgesetzes in Aussicht genommen werden müssen.

Bei Erlass des mit dem Provinziallandtage zu vereinbarenden Schulgesetzes wird nun wohl ohne Zweifel die für jetzt noch fortbestehende Einrichtung, daß der protestantische Prediger der geborne Examinator sämtlicher Schulkinder ist, eine abändernde Bestimmung erhalten. Sollte aber dieses Schulgesetz nicht so bald zu Stande kommen können, als wohl gehofft worden ist, so würde vielleicht eine vorläufige Abänderung bios der hier fraglichen gesetzlichen Einrichtung, oder etwa eine Anordnung, welche den behaupteten Gewissenszwang als ganz ungegründet erscheinen lassen könnte, am Platze sein, in welcher Beziehung aber der allgemeine Landtag als zu irgend einer Beschlusfassung berechtigt,

seine Kinder aus der Schule ehender wegzunehmen, bis sie vorher von dem Pastore des Orts, aus der Information gelassen zu werden, nach fleißigem Examine im Grunde des Glaubens, Schreiben, und nach Bewandniß der Dertex im Rechnen für tüchtig befunden worden.

Consistorial-Bekanntmachung vom 18. September 1850 (Nr. 114. der Oldenburgischen Anzeigen): Da nach dem Gesetze nur diejenigen Kinder aus der Schule entlassen werden dürfen, welchen der Prediger das Zeugniß der Reife zu dieser Entlassung ertheilt, und die Zulassung zur Confirmation nicht mehr in allen Fällen dieses Zeugniß befaßt, so wird hierdurch zur Nachachtung für Prediger und Lehrer, sowie für die Eltern der schulpflichtigen Kinder bekannt gemacht, daß auch die Confirmirten noch die Schule besuchen müssen, sofern und so lange sie nicht vom Prediger für reis zur Entlassung aus derselben befunden sind.

\*) C. C. O. p. I. S. 119. §. 5.: Es soll auch niemand sich ge-

nicht wird angesehen werden können (Art. 153. des Staatsgrundgesetzes).

Der Ausschuß beantragt demnach, der Landtag wolle beschließen:

daß auch in Beziehung auf die hier zuletzt besprochene Klagführung die fragliche Vorstellung dem Großherzoglichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben sei.

Eine Minderheit (Bucholz) ist auch hier, wie oben, der Ansicht, daß wegen Nicht-Zuständigkeit des allgemeinen Landtags für den in Frage stehenden Gegenstand der Antrag zum Beschlusse zu erheben sein werde:

Die Versammlung geht über den Gegenstand zur Tagesordnung über.

Die von einer andern Minderheit (Mölling) zu stellenden Anträge wird dieselbe in einem besonderen Berichte mittheilen, und besonders begründen.

Bucholz. Dannenberg. Klavemann. Mölling. Sprenger.

Abg. Mölling: Das von mir gestellte Minderheitsgutachten lautet wie folgt:

Die betreffende Vorstellung hat einen dreifachen Gegenstand:

- 1) Verleihung der Korporationsrechte, die staatsgrundgesetzlich nicht zu versagen seien. (Staatsgrundgesetz Art. 77.)
- 2) Befreiung von Exationen.
- 3) Befreiung von der gesetzlichen Verpflichtung der die Schule besuchenden Kinder aus der bisherigen Staatskirche getretener Christen, welche die Entlassung aus der Schule von dem Zeugnisse der Keise des beikommenden Predigers abhängig macht.

Das unterzeichnete Ausschußmitglied, zu 1. und 2. mit der Mehrheit in den Gründen und im Antrage einverstanden, vermag sich nur zu 3. mit ihrem Antrage nicht zu einigen, obgleich es die Begründung desselben im Wesentlichen theilt.

Daß die Mitglieder der betreffenden Gemeinde nach den bestehenden Gesetzen schuldig sind, ihre Kinder in der Schule zu lassen, bis sie ein Zeugniß der Keise vom Prediger des Ortes erhalten haben, steht unbestreitbar fest und ist in dem Berichte der Mehrheit genügend hervorgehoben. Die betreffende Verordnung (Landschulordnung vom 13. März 1806) bestimmt hierüber:

§. 5. Es soll auch Niemand sich gelüsten lassen, seine Kinder aus der Schule wegzunehmen, bis sie vorher von dem Pastore des Ortes aus der Information gelassen zu werden, nach fleißigem Examen im Grunde des Glaubens, Schreiben und nach Bewandniß der Dexter im Rechnen für tüchtig gefunden worden.

§. 6. Würden einige Eltern oder Vormünder so verstockt oder boshaftig sein, dieser unserer Verordnung ungeachtet ihre Kinder oder Pflegekinder nicht zur Schule zu schicken, so sollen sie doch vor dieselbe das jeden

Ortes gewöhnliche Schulgeld — — mit Exekution angestrengt werden."

Der gesammte Ausschuß ist darüber einig, daß diese Unzuträglichkeit, die Nothwendigkeit des Schulbesuchs der Kinder der aus der Kirche Getretenen, bis der Prediger der früheren Kirche ihnen das Zeugniß der Keise erteilt, ebemöglichst abgestellt werden müsse.

Kirche und Schule sind bei uns noch nicht getrennt. Gesehlich wird in der Schule auch der Religionsunterricht erteilt, und der Prediger ist Schulinspektor, der gesehlich sorgen soll, daß keine Kinder vor dem 14. Lebensjahre zur Konfirmation gelassen werden, und auch alsdann nur, wenn der Prediger die gewissenhafte Ueberzeugung hat, daß sie wenigstens die nothdürftigsten Kenntnisse im Christenthume besitzen.

Es ist hier nicht der Ort auszuführen, daß überhaupt die Geistlichen, als solche, nicht die zu Schulinspektoren geeigneten Personen sind. Soviel ist gewiß, daß sie keine unbefangenen Richter über die Kinder aus ihrer Kirche getretenen Glaubensgenossen sein können, daß sie nicht unparthciisch über ihre Keise zu urtheilen vermögen. Der Glaube soll dem Prediger Lebens- und Herzenssache sein. Zu leicht wird er ihn verführen, gegen diese Kinder Partei zu nehmen, sie überhaupt für unreif erklären, wenn er sie in seinem Glauben unreif findet. Er hat ein Interesse dabei, seinen Glauben zu verbreiten. Er kann, wenn auch nicht unmittelbar, doch mittelbar durch seine Glaubenslehre auf sie einwirken, sie in der Schule festhalten, vielleicht in der Hoffnung, sie durch längern Schulbesuch seiner Kirche wieder zu gewinnen. Die Ausgetretenen haben das Band zerrissen, das sie an ihre bisherige Kirche knüpfte, es ist daher die Pflicht der Gesetzgebung, Sorge zu tragen, daß die Verfügungen aufgehoben werden, welche sie noch wider ihren Willen an die Kirche und ihre Beamten fesseln. Hierin sind wesentlich alle Mitglieder des Ausschusses einig.

Wenn aber die Mehrheit des Ausschusses hieran nur den Antrag knüpft:

„Die Vorstellung der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen“,

so hat damit der Landtag freilich seine Wünsche und Ansichten ausgesprochen, allein er beantragt damit auch so gut wie gar nichts. Damit kann sich das unterzeichnete Ausschußmitglied nicht begnügen. Es hält vielmehr den Landtag berufen und verpflichtet, alle verfassungsmäßigen Schritte zu thun, daß das Band gänzlich gelöst werde, das die aus der bisherigen Staatskirche Getretenen noch an die Prediger derselben knüpft. Es sieht sich daher zu dem nachstehenden Antrage veranlaßt:

Der Landtag beschließt:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem nächsten Provinziallandtage eine Verordnung vorzulegen, welche die Kinder der aus der bisherigen Staatskirche Ausgetretenen von der Verpflichtung befreit, nach welcher das Aufhören ihrer Schulpflicht von dem Zeugnisse



des Predigers ihrer frühern Kirche über ihre Reise abhängig gemacht wird, insofern nicht die Staatsregierung sich etwa bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sollte bewogen finden lassen, durch ein im obigen Sinne zu erlassendes und dem nächsten Provinziallandtage zur Bestätigung vorzulegendes Gesetz oder durch eine andere ihr gesetzlich zustehende Anordnung der Beschwerde abzuhehlen.

Der Gegenstand der Beschwerde ist Glaubens- und Gewissensfreiheit, das ist oben bereits hervorgehoben. Beide sind aber ein Grund- und Staatsbürgerrecht, die das Staatsgrundgesetz feierlich gewährleistet (Art. 70). Der allgemeine Landtag ist so berufen als verpflichtet, sie geltend zu machen (Staatsgrundgesetz Art. 144.), sei es nun durch eigne Vorstellungen und Anträge, oder durch das Ersuchen der Staatsregierung, eine gesetzliche Verfügung zu erlassen, im Falle die Geltendmachung des Rechtes eine solche fordert. Dies ist hier der Fall. Der allgemeine Landtag wird daher seine Befugnisse nicht überschreiten, wenn er die Staatsregierung um Erlassung eines solchen Gesetzes anspricht. Der Gegenstand der Beschwerde gehört unzweifelhaft dem Provinziallandtage an. Ist der allgemeine Landtag berufen, die auf der Verfassung beruhenden Rechte der Staatsbürger geltend zu machen, und fordert diese Geltendmachung ein Provinzialgesetz, so folgt aus dem Obigen, daß der allgemeine Landtag berufen ist, dahin zu wirken, daß es erlassen werde. Insofern scheint sich der Antrag nach allen Seiten hin vollkommen zu begründen. Der Gegenstand der Beschwerde gehört der Schulgesetzgebung an und wird in dem zu erlassenden Schulgesetze seine endliche Erledigung finden müssen. Dieses Schulgesetz hat der dritte allgemeine Landtag bereits auf's Entschiedenste gefordert. Es ist das dringendste Bedürfnis unserer Zeit und unseres Volkes. Wie heiß es die Befriedigung dieses Bedürfnisses verlangt, ist auch der Staatsregierung aus vielen Bitten und Petitionen bekannt. Die Staatsregierung wird sich diesen Bitten und Petitionen nicht länger entziehen. Sie wird dem nächsten Provinziallandtage das Schulgesetz nicht vorenthalten. Wenn es geschähe, so würde sie selbst den Zweifel an ihrem Ernste wecken, den tiefsten und dringendsten Bedürfnissen der Zeit und des Volkes abzuhehlen. Mit dem Schulgesetze erledigt sich die Beschwerde und der Antrag, der auch dadurch seine innere Begründung gewinnt, weil die Verordnung, die er erbittet, in dem neuen Schulgesetze enthalten sein wird und muß.

Sollte demungeachtet wider alles Erwarten dem nächsten Provinziallandtage jenes Schulgesetz nicht vorgelegt werden, die Wünsche und Hoffnungen des Volkes getäuscht werden (das unterzeichnete Ausschußmitglied verwahrt sich dagegen, als ginge es irgend von solcher Voraussetzung aus), dann freilich würde die Erlassung der beantragten Verordnung, die das bisherige Verhältniß aufhebend eine andere Behörde, oder andere Personen zur Prüfung der Reise der betreffenden Kinder einsetzte, nothwendig. Auch aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigt sich der Antrag.

Die Angelegenheit ist eilig, der Bedrängnis in den heiligsten Gütern des Lebens, in den höchsten Menschenrechten kann nicht schleunig genug abgeholfen werden. Es frägt sich daher: ob die zur Beschwerde gezogene Bedrängnis nicht eine sofort von der Staatsregierung zu erlassende provisorische Verordnung verlange. Allein es scheint doch sehr bedenklich, hierauf einen Antrag zu stellen, einestheils, weil solche einseitig zu erlassende Verordnungen keine Begünstigung verdienen, vielmehr nach Möglichkeit zu vermeiden sind, andertheils, weil doch allem Vermuthen und Hoffen nach der nächste Provinziallandtag in recht naher Zukunft bevorsteht. Deshalb scheint es zwar angemessen, auf dieses gesetzliche Mittel, der Beschwerde abzuhehlen, hinzuweisen, allein unangemessen, dem eigenen und freien Ermessen der Staatsregierung durch einen Antrag irgendwie vorzugreifen.

Wenn der gestellte Antrag sich in seinem ganzen Umfange zu rechtfertigen scheint, so muß doch das unterzeichnete Ausschußmitglied für den Fall, daß die Kompetenz des allgemeinen Landtags, die ihm zwar völlig zweifellos erscheint, Zweifel erregen, oder daß der allgemeine Landtag in der Voraussetzung der Unmöglichkeit, daß das Schulgesetz dem nächsten Provinziallandtage vorenthalten, mithin dadurch die Beschwerde ihre Erledigung finden werde, über den Antrag hinweggehen würde, den eventuellen Antrag stellen:

der Landtag beschließt: der Landtag geht in der festen Erwartung, daß das nach Art. 99. des Staatsgrundgesetzes baldigst verheißene Schulgesetz von der Staatsregierung dem nächsten Provinziallandtage zur Vorlage gebracht und daß damit zugleich die Beschwerde ihre Erledigung finden werde, über diese Beschwerde zur Tagesordnung über.

Denn bliebe dieses dringendste Bedürfnis unseres Volkes noch länger unbefriedigt, dann mögen auch die Bittsteller sich nicht beklagen, wenn sie in der Erfüllung ihrer billigen und gerechten Wünsche und Hoffnungen sich getäuscht finden.  
Mölling.

Abg. **Wibel**: Ich bitte ums Wort.

Reg.-Comm. **Munde**: Ich bitte auch ums Wort.

**Präsident**: Der Herr Ministerialrath **Kunde** hat das Wort.

Ministr. **Munde**: Meine Herren! Die Staatsregierung wird die in dieser Angelegenheit beantragten Beschlüsse, insofern nicht ein bloß einfaches Uebergehen zur Tagesordnung beantragt wird, als zur Kompetenz des allgemeinen Landtags gehörig nicht betrachten können; auch wenn Sie etwas bloß zur geeigneten Berücksichtigung der Staatsregierung empschlen, setzen Sie eigentlich die Kompetenz des allgemeinen Landtags voraus. Es würde daran das Recht geknüpft werden können, Auskunft zu verlangen, ob und in wie weit die Berücksichtigung erfolgt sei, und würden vielleicht die Gründe verlangt werden können, warum eine Berücksichtigung nicht geschehen sei, so daß am Ende doch die ganze Sache in den Kreis der Beurtheilung des allgemeinen Landtags gezogen werden könnte, obgleich die Sache nicht dahin gehörte. Im

Minderheitsantrage des Ausschussesberichts ist zur Begründung der Kompetenz namentlich auf den Art. 144. des Staatsgrundgesetzes hingewiesen, allein eine solche Auffassung dieses Artikels würde schwerlich zulässig sein. Auf die dort erwähnten auf der Verfassung beruhenden Rechte und das Wohl des Staates wird wohl alles am Ende zurückgeführt werden können und auf diese Weise jede Petition und Beschwerde in den Kreis der Beurtheilung des allgemeinen Landtags hineingezogen werden können. Dadurch würde aber die Zuständigkeit des Provinziallandtags durchaus vernichtet und alles auf den allgemeinen Landtag hinübergezogen. Die eigentliche Kompetenzbestimmung für den allgemeinen Landtag steht offenbar im Art. 152., worin es heißt: „Der allgemeine Landtag berathet und beschließt nur über die alle drei Provinzen des Großherzogthums gemeinsam betreffenden Angelegenheiten und Einrichtungen.“ Und im Art. 153. ist die Kompetenz weiter scharf begrenzt. Von den Grundrechten, von der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist darin gar nicht die Rede.

Uebrigens, meine Herren, siehe ich nicht an, zu bemerken, daß die Angelegenheit wegen der Taufgesinnten die volle und gebührende Aufmerksamkeit der Staatsregierung fortwährend erhalten hat und dieselbe ihr auch ferner gewidmet werden wird. Es ist schon im Ausschussesbericht angeführt worden, daß die meisten der Beschwerden sehr vage sind und größtentheils ungegründet. Von Verationen und Unterdrückungen konnte niemals die Rede sein; daß nicht gleich alles auf einmal im Sinne der Beschwerdeführer regulirt worden ist, lag wohl in den Verhältnissen. Ist noch etwas in dieser Angelegenheit für sie zu wünschen übrig, so ist ihnen kürzlich in einigen Beziehungen Erleichterung geworden durch die Verordnung vom 14. d. M. in Betreff einiger Verhältnisse der Religionsgesellschaften zu einander. Das Uebrige wird durch ein Gesetz, welches alle Verhältnisse des Staates zur Kirche berührt und jetzt schon in Arbeit ist, durch das Schulgesetz und durch ein Gesetz über Ertheilung von Korporationsrechten, welches dem nächsten Landtag vorgelegt werden soll, wie ihnen in Aussicht gestellt ist, durch dieses Alles wird das Uebrige seine Erledigung finden. Es liegt in der Natur der Sache, daß für jetzt nichts anderes geschehen konnte, daß die gedachten Gesetze erwartet werden müssen und daß bis dahin die bestehende Ordnung der Dinge nicht gestört werden durfte.

**Präsident:** Herr Wibel hat das Wort.

**Abg. Wibel:** Meine Herren! Es gab einst im deutschen Vaterlande eine Versammlung, welche sich so lange für inkompetent erklärte, bis sie alle Achtung und alles Ansehen verloren hatte. Freilich sonderbarer Weise geht man gerade jetzt darauf hinaus, sie aus ihren Trümmern wieder hervorzuziehen. Ohne indeß auf dieses warnende Beispiel hinzublicken, werden wir uns doch schon nicht gern auf unsere Inkompetenz hinweisen lassen, wo wir das Gefühl haben, daß wir einen nützlichen Zweck fördern können durch unser Fürwort, und ein erheblicher Grund kann dagegen nicht angeführt werden, daß wir dies Fürwort einlegen, so lange im Oldenburger Lande das Petitionsrecht besteht. Das hat der

Höchste wie der Niedrigste, das haben sie, wo ihrer 10 beisammen sind, das hat auch diese Versammlung. Das Recht, Wünsche an die Staatsregierung gelangen zu lassen aus diesem Saale, kann nun und nimmermehr und aus keinem Grunde uns verweigert werden. Anerkennen muß ich, daß das Bedenken des Herrn Regierungskommissärs in etwas begründet wäre, wenn hieraus immer gefolgert werden sollte, wie er anführt, daß der Landtag nachher auch das Recht habe, wie in den zu seiner Kompetenz gehörigen Fällen, Auskunft zu verlangen, inwiefern Folge geleistet sei den Anträgen, die der Landtag gestellt hat. Aber darum, m. H., ist es auch eben eine falsche Voraussetzung, wenn das, was hier beabsichtigt wird, einem Antrage verglichen wird. Ein Antrag soll es nicht sein an die Staatsregierung, über dessen weiteres Schickal wir demnächst ein Recht hätten, Rechenschaft zu fordern von den verantwortlichen Räten der Krone. Ein Antrag soll es nicht sein, sondern ein Ersuchen an die Staatsregierung und das werden wir stellen, so oft wir finden, daß unsere Zeit es erlaubt, den Gegenstand in Erwägung zu ziehen — und, m. H., wir haben jetzt eine traurige Muße genug — und so oft wir den Gegenstand wichtig genug finden dazu. Das Letztere wird in der Versammlung bei dem vorliegenden Gegenstande Niemand bezweifeln. Es liegt gewiß Jedem nahe am Herzen und wie wir mit Freuden gehört haben, auch der Staatsregierung, die Freiheit dieser Taufgesinnten in ihrer Entwicklung zu befördern. Die eigentliche Frage, warum sich die verschiedenen Anträge der Mehrheit oder Minderheit des Ausschusses zu Nr. 3 drehen, wird entschieden werden, meiner Ueberzeugung nach, im Schulgesetz und das Schulgesetz muß dem nächsten Provinziallandtage vorgelegt werden, das ist die einstimmige Sprache des Oldenburger Volks und wie wir so eben gehört haben, auch die Absicht der Staatsregierung. Nichts desto weniger, m. H., muß ich mit großem Mißtrauen und lebhafter Sorge hinblicken auf den Frost, den wir hieraus entnehmen sollen. Das Schulgesetz hätte Wochen und Monatlang vor Einberufung des Landtags erscheinen müssen, damit es der öffentlichen Kritik hingegeben und damit wir 46 Männer — nein, es gehen uns noch unsere Freunde aus Birkenfeld und Cutin ab im Provinziallandtage! — gedeihliche Beschlüsse darüber fassen können, zumal wir in der Mehrzahl nicht aus Sachkundigen bestehen, eben so wenig als die Staatsregierung. Nur dann hätten wir die nöthige Aufklärung erlangen können über manches Bedürfnis und Gebrechen aus den Kreisen, wo man die Sache durch Lebenserfahrung kennt. Das ist eine bestimmte Forderung einer jeden guten Gesetzgebung. Daß dies bisher verabsäumt ist, m. H., ist tief zu beklagen. Mit viel größerer Freude, als irgend etwas, hätten wir daher aus dem Munde des Herrn Regierungskommissärs die Nachricht gehört: das Schulgesetz ist unter der Presse. Dann hätten wir sagen können: Es wird im nächsten Provinziallandtage berathen werden können. Jetzt ist es sehr zweifelhaft, ob dies geschehen kann. In die Hand genommen werden muß es, aber ob es mit Erfolg in die Hand genommen werden kann, wenn es erst erscheint, wie

jetzt unsere Vorlagen erscheinen, vielleicht mitten in der unfreiwilligen Muße, die dem Landtage auferlegt ist, das ist schwer voranzusagen. Ich glaube deshalb, daß wir dem Antrage des Abg. Mölling beistimmen müssen, so unangenehm es uns auch sein muß, so trüb es uns auch stimmen muß, nicht die Hoffnung haben zu können, das Schulgesetz, dieses wichtigste aller Gesetze, nachdem 2 Jahre daran gearbeitet worden ist, nachdem es fertig ist und fertig war, mehr als vielmals und vorgelegt werden konnte jeden Tag, endlich erscheinen zu sehen. Ich stimme deshalb für den Antrag des Abg. Mölling, obgleich er nicht in der Ordnung ist. Es sollte nicht sein, daß wir genöthigt sind, den Antrag zu stellen, das Schulgesetz sollte gedruckt vor uns liegen und wir sollten die Sicherheit haben, für alle Zukunft auf diesem einzig richtigen Wege Abhülfe zu verschaffen den hier angeführten Beschwerden und allen ähnlichen, die noch entstehen können.

**Abg. Hüner:** Ich wollte mich nur erklären in Beziehung auf den Hauptantrag des Abg. Mölling. Ich kann diesem Antrag nicht beitreten und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil derselbe eine direkte Aufforderung zum Otkroyiren enthält. Ich, m. H., gehöre nicht zu denen, die in jedem otkroyirten Gesetze einen Verfassungsbruch sehen, ich gehöre auch nicht zu denen, die jedes provisorisch erlassene Gesetz für schlecht und verworfen erklären; aber, m. H., ich bin kein Freund von Ausnahmsmaasregeln, und darum kann ich dem Antrage des Abg. Mölling nicht beistimmen, am allerwenigsten aber kann ich dies in derselben Stunde thun, in der wir fast einstimmig die Besorgniß vor der Möglichkeit einer Otkroyierung bewiesen haben.

**Präsident:** Herr Buchholz hat das Wort.

**Abg. Buchholz:** Ich habe, m. H., wie Sie aus dem Berichte ersehen, beantragt, daß der Landtag über diesen Vorschlag zur Tagesordnung übergehe, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es mir auch nicht einem Schatten von Zweifel zu unterliegen scheint, daß der allgemeine Landtag hier nicht kompetent ist, und zwar nicht etwa bloß, um Anträge zu stellen, sondern auch nur einen Wunsch an die Staatsregierung in dieser Sache abgehen zu lassen. Denn in jedem Falle muß doch immer der Gegenstand zur Zuständigkeit des Landtags gehören, und muß sich stets auf den Gegenstand einlassen, ehe man ein Gesuch auf Berücksichtigung stellen kann. Ich weiß sehr wohl, daß es auf dem frühern Landtage in einzelnen seltenen Fällen ausnahmsweise anders gehalten worden ist, und daß auch dann die Staatsregierung wohl stillschweigend oder ausdrücklich sich damit einverstanden erklärt hat. Da wir aber jetzt die bestimmte Erklärung der Staatsregierung vernommen haben, daß sie nicht darauf eingehen will, über die Inständigkeit des Landtags hinaus Vorschläge entgegen zu nehmen, so liegt darin noch ein Grund mehr für meinen Antrag, nämlich auf Uebergang zur einfachen Tagesordnung. Ja, m. H., ich gehe noch weiter; ich würde selbst in dem Falle beantragt haben, daß der Landtag zur einfachen Tagesordnung übergehe, wenn auch die Staatsregierung nicht zu erkennen gegeben hätte,

daß sie bei dieser Vorstellung streng die Grenzen der Zuständigkeit wahren würde. Ich habe nämlich zunächst als Grund eine Klugheitsrücksiht. Wir müssen Angesichts der schwellenden Akten, die unsere Registratur bald füllen und sich Tag für Tag vergrößern mit Petitionen, die an den Provinziallandtag gehören, es durchaus streng nehmen, und uns nicht auf Dinge einlassen, die nicht Sache des allgemeinen Landtags sind. Der Provinziallandtag wird diese Menge von Vorstellungen, die tagtäglich einkommen, kaum oder gar nicht bewältigen können. So lange wir aber von hundert eingegangenen Petitionen 99 an den Provinziallandtag verweisen und selbst nur die hundertste in unsere Kompetenz hineinziehen, so lange haben die Eingefessenen immer noch die Hoffnung, daß die eine oder andere Petition die hundertste sein werde. Schon die Klugheitsrücksiht also sollte uns verhindern, auch diese Sache unserer Kompetenz zu unterziehen. Ich habe aber auch noch einen anderen Grund, nämlich, daß ich die Vorstellung durchaus für unbegründet halte, und daß ich nicht wünschte, daß der Landtag je eine Petition an die Staatsregierung übergebe, die nicht durchaus für begründet erachtet werden muß. Zu dem Ende muß ich mir erlauben, mit wenigen Worten auf die Sache einzugehen. Die Bittsteller sagen, sie seien verfolgt, ihre Kinder der Zwangskaufe unterworfen worden u. s. w. Das ist im Anfange der Vorstellung gesagt. Bei diesen Klagen bewegen die Bittsteller, wie sie auch selbst nicht läugnen, sich offenbar auf dem vormärzlichen Boden, davon kann jetzt nicht die Rede sein. Wenn sie aber am Schluß der Vorstellung ganz allgemein hinwerfen, sie wären auch jetzt noch verfolgt, und ihre stillen Zusammenkünfte gestört, so sind sie nicht im Stande gewesen, auch nur eine einzige Thatsache darüber anzuführen, worin diese Verfolgung bestanden habe. Wenn sie sich aber an den Landtag wenden und sich über Verfolgung und Behinderung ihrer Zusammenkünfte beklagen wollen, so verlange ich vor Allem, daß sie irgend einen Umstand, irgend eine Thatsache darüber anführen. Thun sie das nicht, so halte ich die Beschwerde von vorn herein für unbegründet, denn lägen solche Thatsachen und Umstände in Wahrheit vor, so könnten wir voraussetzen, sie würden dieselben angeben haben. Mit derartigen Vorstellungen könnten wir ohnehin gar nichts anfangen, als daß wir die Sache, wenn sie in unsere Kompetenz fällt, der Staatsregierung übergeben. Ich will aber nicht, daß der Landtag ein bloßer Briefträger sei, und die Eingefessenen sollten zuviel Achtung vor dieser Versammlung haben, als daß sie uns mit solchen unreifen Vorstellungen behelligten. Was im Uebrigen die Klage wegen Schulgeld einzahlung anlangt, so ist diese offenbar unbegründet, wie dies auch vom Ausschusse anerkannt worden ist, einfach deshalb, weil die Schulgeldforderung sich durchaus auf dem Boden der noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bewegt.

Ich muß aber auch noch gegen die Auffassung mich erklären, als wenn es hier von einem Gewissenszwange sich handelte. Den Bittstellern wird in ihren religiösen Zusam-

menkünften kein Zwang angethan und Niemand verlangt von ihnen eine religiöse Handlung, die mit ihrem Gewissen nicht übereinstimmt. Also die Auffassung, die dem Minderheitsgutachten des Abg. Mölling zum Grunde liegt, kann ich durchaus nicht theilen.

Wenn der Abg. Wibel vorher auch diese Gelegenheit nicht hat vorübergehen lassen zu dürfen geglaubt, um verschiedenartige Vorwürfe gegen die Staatsregierung zu äußern, so will ich nur, was die Aussetzung der Schulordnung anlangt, bemerken, daß mir diese sehr erwünscht ist, und zwar deshalb, weil die künftige Schulordnung durchaus in den Organismus des Staates hineinpassen muß. Eine Schulordnung kann aber gar nicht mit wirksamem Erfolg erlassen oder gearbeitet werden, ehe man weiß, wie Staats- und Gemeindebehörden organisirt werden. Dies findet sich nun geregelt in dem jetzt vorliegenden Entwurf für die Schulordnung, die künftig erlassen werden wird, sind jetzt die Grundzüge gezeichnet, um sie der künftigen Gestaltung der Staats- und Gemeindebehörden anpassen zu können.

Abg. Wibel: Meine Herren! Die Klugheitsregel, die aus vom Herrn Vorredner an die Hand gegeben ist, mit der Zumuthung, daß wir uns deshalb von Petitionen unserer Mitbürger befreien sollen, ist, glaube ich, richtig aufgefaßt doch wohl nur eine Sparsamkeitsregel, sie soll nur bedeuten, daß der Landtag die Geldausgabe für einen neuen Schrank im Vorzimmer ersparen möge; denn sonst würde, wenn es nicht darauf abgesehen wäre, kein Grund übrig bleiben, warum so sehr zu wünschen wäre, daß die Petitionen, die für den Provinziallandtag bestimmt sind, nicht schon jetzt einlaufen. Aber schaffen wir lieber den Schrank an. Es ist besser, daß die Versammlung, welche über die Sache künftig zu entscheiden hat, recht zeitig die Sache zur Einsicht bekommt, sich gelegentlich mit dem Gegenstande vertraut mache, um desto besser entscheiden zu können. Sie sehen, ich bin nicht für Ueberstürzungen, sondern ich will, daß alles recht ruhig überlegt und geprüft werde, und darum beklage ich es gar nicht, wenn der Landtag die paar Thaler mehr ausgiebt für den Schrank im Vorzimmer. Da werden die Petitionen so lange hineingelegt, man kann sich mit ihnen vorläufig bekannt machen, sie regen Gedanken an, die künftig zu Thaten werden sollen, bis der ersuchte Provinziallandtag in diesem Saale tagen wird. Die Gelegenheit zu ergreifen, noch einmal auf das Schulgesetz zurückzukommen, konnte ich mir nicht versagen, als ich hörte, daß von dem Vorredner gesagt wurde, es freue ihn, daß das Schulgesetz noch nicht vorgelegt, noch nicht fertig sei, damit es besser in die Organisation des Staates sich einfügen könne. Da treten nun freilich so verschiedene Ansichten über Schulunterricht und Menschenbildung und Menschenwürde zwischen mir und dem Vorredner hervor, daß zu einer Verständigung hierüber unter uns Beiden ich nun und nimmer ein Wort über meine Lippen gelangen lassen werde, denn es wäre in den Wind geredet. Wer da glaubt, der Schulunterricht und die Menschenbildung habe nur den Zweck, zu erstreben, daß die Menschen in den Organismus

des Staates gehörig hineinpassen (Heiterkeit), mit dem kann ich über das Schulgesetz nicht mehr streiten. Wir wollen nicht das Schulgesetz, damit der Mensch in den Staatsorganismus hineinpasst, wir wollen nöthigenfalls dem Staatsorganismus ein wenig, ein recht bedeutendes wenig Gewalt anthun, wo es nöthig ist, gegenüber dem hohen Interesse des Schulwesens, dessen ewige Zwecke über diese Erde hinausreichen. Also, m. H., diese Freude kann ich für sehr wenig volkshreundlich halten, für nicht berechnet auf das Interesse der Menschenbildung, wie ich es fassen muß. Der Staatsmann mag sich darüber freuen, welcher den Staat für einen Selbstzweck hält. Ich meine aber, das Schulgesetz ist viel wichtiger, als das ganze Organisationsgesetz, das uns heute in dem grünen Hefte vorgelegt ist. — Also treten Sie dem Antrage Möllings bei, das ist der Einzige, welcher uns helfen kann. Wir wissen zwar, daß ein Provinziallandtag kommen soll, aber nicht wann, und nach diesen Andeutungen aus einem Munde, der vielleicht von hohen Absichten besser unterrichtet ist, als ich, haben wir wenig Hoffnung, daß bald etwas Gedeihliches für die Schulen zu Stande kommen wird. Ich empfehle Ihnen daher dringlich, viel dringlicher noch als vorher, den Antrag, den der Abgeordnete Mölling gestellt hat.

Präsident: Abg. Bucholz hat das Wort.

Abg. Bucholz: Meine Herren! Es wird freilich wohl überflüssig sein, aber erlauben Sie mir doch die kurze Bemerkung, daß so Manches, was vom Vorredner als von mir gesagt angeführt wurde, und besonders in seiner Auffassungswiese, von mir gar nicht gesagt worden ist. Es ist aber ein sehr wohlfeiler Ruhm, bei öffentlichen Debatten sich die Gedanken und Worte des Gegners beliebig zurecht zu stellen und dann die Lanze dagegen einzulegen.

Abg. Böckel: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Abg. Böckel hat das Wort.

Abg. Böckel: Ich kann mich durchaus nicht davon überzeugen, daß es nicht Sache des allgemeinen Landtags wäre, auch schon darüber Anträge an die Staatsregierung zu bringen, was auf dem Provinziallandtage im Interesse der Staatsbürger des ganzen Großherzogthums zur Vorlage kommen soll, mögen diese Staatsbürger auch zufällig bloß im Herzogthume wohnen. Ich habe deshalb kein Bedenken, dem Antrage des Abgeordneten Mölling in seinem ersten Theile beizutreten, daß die Staatsregierung ersucht werde, dem nächsten Provinziallandtage eine desfallsige Verordnung vorzulegen. Es wird hierdurch der Kompetenz des Provinziallandtags durchaus nicht provozirt, und es wird dann keine Schwierigkeit haben, daß dann der Landtag sich über das Nöthige entscheidet.

Was am Schluß gesagt ist, daß die Regierung aufgefordert werden sollte, ein provisorisches Gesetz nach Art. 160, Nr. 2. des Staatsgrundgesetzes, oder eine andere derartige Verordnung zu erlassen, scheint mir bedenklich und ich glaube, es wird andern auch bedenklich erscheinen. Deshalb erlaube

ich mir zu dem Antrage des Abgeordneten Mölling den Zusatzantrag zu stellen, daß die Worte:

„insofern nicht die Staatsregierung“, bis  
„Beschwerde abzuhefen“  
gestrichen werden.

**Präsident:** Der Antrag geht dahin, im ersten Antrage, des Abgeordneten Mölling die Worte:

„insofern nicht die Staatsregierung“, bis:  
„Beschwerde abzuhefen“  
zu streichen. Ist der Antrag unterstützt?

(Die Unterstützung erfolgt.)

**Abg. Bedelius:** Ein paar Worte über die Zuständigkeit des allgemeinen Landtags möchte ich mir erlauben. Mir scheint in dieser Beziehung der Art. 152. des Staatsgrundgesetzes eine klare Maßgabe zu bieten. Nur die Angelegenheiten, welche gemeinsame des Großherzogthums genannt werden können, fallen unter die Kompetenz des allgemeinen Landtags, unterliegen seiner Berathung und Beschlußfassung. Eine solche Angelegenheit liegt hier nicht vor. Mag man die Sache unter dem Gesichtspunkte einer Petition auffassen, immer gehört dazu, daß eine Petition, ein Antrag oder ein Ersuchen an die Staatsregierung der Berathung und Beschlußfassung des allgemeinen Landtags unterzogen werde und das nur in solchen Angelegenheiten, welche gemeinsame des Großherzogthums sind.

**Abg. Tappenbeck:** Ich bin gleichfalls der Ueberzeugung daß juristisch der allgemeine Landtag nicht kompetent ist, hier irgend wie auf die Sache einzugehen, und ich bin auch deshalb in den Abtheilungen der Ansicht gewesen, daß demnächst diese Petition für den Provinziallandtag zurückzulegen sei; ich habe mich aber überzeugt, daß die Petition eine Sache berührt, von der sehr wünschenswerth ist, daß sie auf irgend eine Weise hier zur Sprache komme, und da mir ein Fall aus dem vorigen Landtag vorgekommen ist, der ganz entschieden nicht zur Kompetenz des Generallandtags gehörte, der aber nichts desto weniger, weil er einen Gegenstand betraf, für den sich alle oder die große Mehrheit interessirten, hier zur Berathung gebracht ist, durchdiskutirt ist und worauf auch die Staatsregierung Erklärungen abgegeben hat, die auf die Sache eingingen, und daß auch ein Antrag, der die Sache zur Berücksichtigung der Staatsregierung empfahl, durchgegangen ist und sogar, wenn ich nicht irre, einstimmig, so sehe ich kein Bedenken, daß wir, an diese Praxis anknüpfend, uns auch dieses Gegenstandes bemächtigen, und in der Weise, wie vorgeschlagen ist, ihn an die Regierung gelangen lassen. Jener Gegenstand betraf die Brauer Chauffer. Das war etwas rein Provinzielles. Nichtsdestoweniger ist es zur Berathung gekommen. Mit demselben Rechte können wir auf diesen Gegenstand eingehen, und ich muß mich aus dem Grunde für den Antrag Böckels erklären.

**Abg. Dannenberg:** Ich war auch der Ansicht, daß die Sache auf dem Landtage zur Sprache gebracht, und da-

mit zur Kenntniß der Staatsregierung kommen möge in der Weise, daß, wenn sie dieselbe noch nicht sollte in geeignete Berücksichtigung gezogen haben, sie dadurch dazu veranlaßt würde. Wir haben von dem Regierungskommissar erfahren, daß die Staatsregierung diesen Gegenstand schon sehr in Berücksichtigung genommen und in Beziehung auf sie weitere Maßregeln in Aussicht genommen hat. Dadurch, glaube ich, ist der Ausschusantrag auf motivirte Tagesordnung jetzt erledigt; die Motive dieser Tagesordnung sind jetzt überflüssig geworden durch die Erklärung der Staatsregierung. Die Kompetenzfrage anlangend, halte ich auch den allgemeinen Landtag nicht für kompetent, kann aber auch die Ansicht des Abg. Tappenbeck nicht theilen, wenn er meint, wir wünschten, weil schon auf dem früheren Landtage auch auf manche Sachen eingegangen worden ist, die entschieden provinzieller Natur waren, uns an diese Praxis anschließen und nun weiter auf diesem Wege vorschreiten. Ich bin der entgegengesetzten Ansicht, ich glaube, daß es sehr unzweckmäßig ist, wenn wir das thun. Nämlich ein Rechtspräjudiz, was uns bestimmen könnte, von dem nicht abzugehen, was wir durch einen solchen Vorgang als Recht schon erworben, liegt nicht vor, weil eben noch kein Provinziallandtag sich hat das gefallen lassen, daß von dem Generallandtage die Staatsregierung veranlaßt werden, dieses oder jenes Gesetz dem Provinziallandtage vorzulegen. In solchem Verfahren, glaube ich, liegt auch eine große Unzweckmäßigkeit. Es kann hier auf dem Generallandtage manches derartige Ersuchen gestellt werden durch die Majorität, wobei die Mehrzahl der Provinzialabgeordneten in der Minorität sich befinden — abgesehen von den Fürstenthümern, deren Provinzialabgeordnete ganz andere Personen sein können — und die Regierung wird sich dadurch veranlaßt sehen, das Ersuchte auf den Provinziallandtag zu bringen. Die frühere Minorität ist dann aber gegen diesen Antrag. Gleichwohl wird der Provinziallandtag dadurch aufgehalten in seinen Arbeiten und muß sich nun darauf einlassen, obwohl er es für sehr unzweckmäßig halten kann, daß es auf ihm zur Sprache gebracht wird. Sollte man aber meinen, daß die Staatsregierung solchensfalls sich nicht veranlaßt zu finden brauche, dem Ersuchen, das der Generallandtag gestellt hat, zu willfahren, so glaube ich, dürfen wir das gar nicht annehmen, daß die Staatsregierung dergleichen unberücksichtigt lassen könne, und so glaube ich, ist es im höchsten Grade unzweckmäßig, hier auf diesem Landtage Gesuche aufzustellen, welchen wir gar keinen Nachdruck geben können. Wo kommen wir mit unserem Ansehen hin, wenn die Staatsregierung zuletzt die Sache einfach liegen läßt, und wir keine Rechenschaft von ihr wegen der Ausführung fordern können. Oder sollten wir von der Staatsregierung darüber Rechenschaft verlangen wollen, bloß weil wir mit dem Ersuchen in einer Provinzialangelegenheit uns an sie gewendet haben? Ich glaube nicht, daß damit der Provinziallandtag einverstanden sein werde. Aber davon abgesehen, halte ich es auch für zweckmäßig im Interesse des Volks, daß wir Beschwerden, die nicht zu unserer Kompetenz gehören, nicht aufnehmen,

denn es werden dadurch die Begriffe im Volke verwirrt über das, was eigentlich zur Kompetenz des Generallandtags und das, was zur Kompetenz des Provinziallandtags gehört; das hat die Folge, daß die Petenten sich hauptsächlich an den Generallandtag wenden werden. Hier werden aber ihre Anträge und Beschwerden einfach ad acta gelegt, und nachher glauben die Leute, sie hätten das ihrige gethan, thun nichts weiter in der Angelegenheit, übersehen, daß es dem Provinziallandtage vorgelegt werden müsse, der Provinziallandtag kommt zufällig nicht wieder auf die Sache und so sind die Leute um ihr Beschwerderecht eigentlich faktisch gebracht. Dann muß ich auch gestehen, daß ich glaube, daß es nicht gut ist, wenn der Generallandtag bei diesen Beschwerden seine Kompetenz zu erweitern sucht. Ich bin allerdings der Meinung, daß es ein Unglück ist, daß wir Provinziallandtage haben und bin auch dafür, daß wir nach dem betreffenden Artikel des Staatsgrundgesetzes in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung sachlich die Kompetenz des Generallandtages zu erweitern suchen.

Ich glaube aber, daß wir, wenn wir Beschwerden, welche eigentlich vor den Provinziallandtag gehören, aufnehmen und durch unser Ansehen zu unterstützen suchen, dem entgegenwirken, was Alle hoffen, wenigstens, wie ich glaube, auf dem Generallandtage Alle hoffen müssen, daß die Provinziallandtage aufhören möchten. Denn wir werden dadurch dem Bedürfnisse entgegenwirken, welches auf dem Provinziallandtag fühlbar werden muß bei Gelegenheit solcher Beschwerden, der Einsicht hinderlich sein, daß der Provinziallandtag nicht das rechte Gewicht und Ansehen hat, der Staatsregierung gegenüber, daß es eben angemessen sei, die Provinziallandtage eingehen zu lassen und nur einen Landtag herzustellen. Diesem Gefühle möchte ich wohl Vorschub leisten, aber keineswegs ihm entgentreten oder etwas thun, was dem Auskommen dieses Gefühls hinderlich wäre.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! Ich fürchte nicht, daß eine Begriffsverwirrung im Volke verursacht werde, wenn wir den Antrag des Abg. Mölling annehmen; vielmehr scheint mir in der Kompetenzfrage einige Verwirrung zu herrschen, denn wenn man sich auf den Art. 152. beruft, wo es heißt: „Der allgemeine Landtag berathet und beschließt nur über die alle drei Provinzen des Großherzogthums gemeinsam betreffenden Angelegenheiten und Einrichtungen“, so würde das nur dann hier Anwendung finden und unsere Berathung und Beschlußfassung verbieten, wenn wir ein Gesetz machen wollten, wodurch die Taufgesinnten von dem Zwange befreit würden. Der Art. 151. lautet aber ganz klar, daß der Landtag das Recht hat, Beschwerden und Bitten von Staatsbürgern, Gemeinden und anerkannten Genossenschaften dem Staatsministerium und nach Befinden dem Großherzoge selbst zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen. Darin ist nicht gesagt, daß eben die Staatsbürger gerade in allen 3 Landestheilen wohnen sollen, deren Beschwerden zur geeigneten Berücksichtigung gegeben werden, sondern mich dünkt, wenn sie auch nur im Herzogthume wohnen, kann der allgemeine Landtag sich ihrer

Beschwerden und Bitten annehmen. Es ist die Form gewählt worden, daß nur gesagt wird: der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben. Nun sehe ich auch nicht ein, warum der Landtag nicht sagen soll, worin diese geeignete Berücksichtigung nach seiner Ansicht bestehen soll, nämlich daß die Staatsregierung dem Provinziallandtage ein Gesetz vortlegt. Ein Präjudiz für den Provinziallandtag kann nun und nimmer stattfinden, wenn der allgemeine Landtag die Staatsregierung ersucht, dem Provinziallandtage die betreffende Vorlage zu machen, denn es steht dann zur Berathung und Beschlußfassung des Provinziallandtages, ob er das Gesetz annehmen will oder nicht. Daß wir unser Ansehen verlieren, wenn die Staatsregierung auf ein solches Ersuchen nicht eingehen würde, das kann ich mit dem Vorredner durchaus nicht finden. Denn wir haben es erlebt, daß die Staatsregierung auf manches Ersuchen des allgemeinen Landtags, und was noch mehr ist, auf viele Beschlüsse des allgemeinen Landtages, nicht eingegangen ist. Aber ich glaube, der allgemeine Landtag fühlt sich als Vertreter des Volkes in derselben Würde, als er sich vor diesen Beschlüssen fühlte.

Abg. **Pancraz**: Ich bin allerdings auch früher der Ansicht gewesen, daß es angemessen sei, es mit der Kompetenz nicht so genau zu nehmen, und, wie es früher schon vorgekommen ist, manchen Gegenstand der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Da aber die Kompetenzfrage ausdrücklich in Betracht gekommen ist, so muß ich erklären, daß ich hier den Landtag nicht für kompetent halte. Wenn man sich darauf bezog, daß §. 151. der Verfassung dem Landtage das Recht zuertheile, Beschwerden und Bitten u. dem Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, so ist damit nicht gesagt, daß dies gerade der Generallandtag sein soll, es gilt für den Generallandtag und nach Art. 202. auch für den Provinziallandtag und zwar für jeden in seiner Kompetenz. Wenn früher gesagt worden ist, der Landtag sei kompetent in Folge des Petitionsrechtes, so will ich das nicht bestreiten und das Petitionsrecht durchaus nicht beschränken. Ich glaube, der Fall der Ausübung des Petitionsrechtes vom Landtage liegt nicht vor. Hätten wir aus einer Petition Veranlassung nehmen wollen, eine selbstständige Vorstellung an die Staatsregierung abgehen zu lassen, so würden wir, meiner Meinung nach, anders verfahren haben, und ich glaube, dann würde auch im Ausschusse die Sache viel umfanglicher untersucht worden sein und dann würde sich auch herausgestellt haben, wieweit die Beschwerden der Taufgesinnten begründet sind oder nicht. In letzter Hinsicht möchte ich hinzufügen, daß die Taufgesinnten, wenn sie sich beschwerten, daß sie auf erfolgtes Ansuchen von den Behörden keinen Schutz gewährt bekommen haben — sie auch hätten nachweisen müssen, daß sie sich an die kompetente Behörde gewendet haben, und weiter mit der Beschwerde über verweigerten Schutz.

Abg. **Bothe**: Wenn hier vom Abg. Pancraz bemerkt worden ist, daß sich der Art. 151. des Staatsgrundgesetzes eben sowohl auf General- als Provinziallandtage beziehen könne, so glaube ich, daß diese Auffassung nicht richtig ist.

Die Ueberschrift lautet von den Landtagen: A. Von dem allgemeinen Landtage: 1) „Organisation der Versammlung“, dann kommt: 2) „Wirksamkeit des Landtags“, unter dieser Rubrik steht der Art. 151. Hiernach kann meines Erachtens bloß der allgemeine Landtag im Art. 151. gemeint sein. Wenn es dort heißt: Der Landtag hat das Recht u. s. w. Bei den Bestimmungen für Provinziallandtage ist im Art. 202. ausdrücklich gesagt: die Rechte und Pflichten, die der allgemeine Landtag hätte, hätte auch der Provinziallandtag; es sind also die Rechte und Pflichten der General- und Provinziallandtage geschieden und unter besondere Rubriken gebracht.

**Präsident:** Es hat sich weiter Niemand zum Wort gemeldet und erkläre ich die Diskussion über diesen Gegenstand für geschlossen und sofern die Berichterstatter noch das Wort nehmen wollen, würde der Berichterstatter der Minorität zuerst das Wort haben.

**Abg. Wölling:** Aus der Vergleichung des Berichts der Mehrheit des Ausschusses mit dem Minoritätsgutachten ersehen Sie, daß dieses einen sehr schwierigen Stand hat, es steht wie 1 zu 4. Schon deswegen hielt ich mich für verpflichtet, die schriftliche Ausführung etwas näher zu begründen. Ich habe aber noch einen weit triftigeren Grund: die Wichtigkeit des Gegenstandes. Die alte Schulordnung verfügt, daß die Kinder die Schule so lange besuchen, bis der Prediger des Orts ihnen das Zeugniß der Reife erteilt. Die Verordnung steht auf dem Standpunkte, daß die Schule unterthan der Kirche sei, die Verordnung unterwirft die Schule der Kirche. Aber deshalb redet sie nur von Glaubensgenossen der damaligen Kirche. Die Verordnung findet keine Anwendung auf mosaische Glaubensgenossen, sie findet keine Anwendung auf Katholiken. Damals kannte man noch nicht die Sekten der jetzt Ausgetretenen. Es erhellt daraus, daß es überhaupt ohne Sinn ist, die Verordnung in Anwendung zu bringen auf Diejenigen, die aus der Kirche ausgetreten sind.

Meine Herren! Der Austritt mag schwer sein, ein mächtiger Drang muß dazu gehören, die Kirche zu verlassen, in der wir geboren, erzogen und groß geworden sind; die Bittsteller haben es gethan. Sie haben das Band zerrissen, welches sie an die Kirche knüpfte, aber, meine Herren, erwägen Sie, sie müssen jetzt durch ein Gesetz, welches auf sie gar keine Anwendung finden sollte, gezwungen, das Theuerste, was sie besitzen, ihre Kinder, dem Kirchenzwange überlassen. Dadurch, daß die Schule unter der Kirche steht, hat die Kirche das Recht, mittelbar durch die Schule den Kirchenzwang zu üben. Der Prediger, dem sie nicht vertrauen, dessen Lehre sie für Irrlehre erklären, daß sie nicht im Einklange stehe mit der heiligen Schrift, hat die Macht und die Gewalt, ihre Kinder zu binden und loszulassen, er hat dadurch die Gewalt, auf ihren Glauben einzuwirken und man sagt ja: das Gemüth der Jugend ist weich wie Wachs, und das müssen die Eltern dulden, die sich von unserer Kirche getrennt haben. Das ist Glaubens-, Gewissenszwang, Unfreiheit des Glaubens, was man auch sagen mag, und hieraus stellt sich her-

vor, daß die ganze Beschwerde eine Bitte, auf Religions- und Gewissensfreiheit gerichtet, ist. Betrachten sie die Lage der Unglücklichen. Jahre lang sind sie in ihrem Glauben beunruhigt und gequält, man hat ihre ruhigen Zusammenkünfte gestört, hat sie mit Polizeigewalt vertrieben, wenn sie zusammen die heilige Schrift lasen. Sie sagen, das Alles ist nicht erwiesen. Ich sage, es ist erwiesen. Hier im Ausschusse sitzt ein Mitglied, das die Verhältnisse genau kennt und jene Thatsachen bestätigt. Man sagt, es sei seitdem das Staatsgrundgesetz eingetreten, aber die Schulverordnung besteht noch, und damit besteht der Kirchenzwang noch, der in der Schulordnung liegt, und er muß aufgehoben werden, und darauf ist das Minoritätsgutachten gerichtet. Es scheint klar, daß der Landtag alle Mittel anwenden wird, soweit seine Befugnisse reichen, der Beschwerde baldigst Abhülfe zu verschaffen. Lassen Sie mich nur noch einen flüchtigen Blick auf die Befugnisse, auf die Kompetenz des Landtags richten. Die Mehrheit des Ausschusses geht darüber hinweg. Sie läßt die Frage offen, sie sagt am Schlusse, daß nach Art. 153. des St. G. G. der Provinzial-Landtag darüber Beschluß zu fassen hat und doch überweist ihr Antrag die Beschwerde zur geeigneten Berücksichtigung der Staatsregierung. Das ist ein Widerspruch. Der Ausschuss hat offenbar in seinem Antrage die Kompetenz des allgemeinen Landtags anerkannt, unzweifelhaft hat er den Artikel des St. G. G. vor Augen gehabt, welcher dem Landtage das Recht einräumt, Bitten und Beschwerden entgegenzunehmen, und doch, ich getraue mir auch selbstständig die Kompetenz des allgemeinen Landtages zu begründen. Diese geht aus Art. 151 klar hervor. Er sagt: „der Landtag hat das Recht, Beschwerden und Bitten von Staatsbürgern, Gemeinden und anerkannten Genossenschaften dem Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen.“ Daß hier der allgemeine Landtag gemeint sei, bedarf keiner Bemerkung, denn der Art. steht in dem Kapitel, wo allein vom allgemeinen Landtag die Rede ist. Hier ist auch keine Einschränkung, kein Unterschied zwischen Beschwerden und Bitten. Wenn nun aber Art. 152 des Staatsgrundgesetzes darauf hinweist, daß der allgemeine Landtag nur über die alle drei Provinzen des Großherzogthums gemeinsam betreffenden Angelegenheiten beschließt, so darf man zuvörderst nicht annehmen, daß ein Widerspruch zwischen beiden Artikeln 151 und 152 sei. Sie stehen auch im Einklange, sie müssen in Verbindung gebracht werden mit Art. 153. Nimmt man die Art. 152 und 153 im Zusammenhang, so ergibt sich, daß beide nur die Berathung und Beschlußfassung über gesetzliche Bestimmungen betreffen. Und nach §. 153 beschließt der allgemeine Landtag über Bitten und Beschwerden, so lange sie nicht in das Gebiet der Beschlußfassung über die betreffenden Gesetze übergehen. Man kann daher nicht sagen, der Gegenstand gehört für den Provinziallandtag; denn es liegt ja nur eine Bitte vor. Ob der Bittsteller in Gutin oder in Birkenfeld oder im Herzogthum Oldenburg wohnt, ist gleichgültig. Er bittet nicht für seine Provinz, er bittet als Staatsbürger, das ist das eine Moment. Viel dringender ist das

zweite Moment. Was wollen die Bittsteller? Glaubens- und Gewissensfreiheit. — Glaubens- und Gewissensfreiheit ist ein verfassungsmäßiges, durch das Staatsgrundgesetz selbst gewährleitetes Recht. Es spricht im Art. 70: „Jeder Staatsbürger hat völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit.“ Nun, in dieser Glaubens- und Gewissensfreiheit fühlen sie sich beeinträchtigt, also müssen wir darnach fragen, inwiefern hat der allgemeine Landtag die Kompetenz, dieses allgemeine Staatsbürgerrecht zu vertreten, und da sagt wieder Artikel 141 klar und deutlich: „der Landtag ist als der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes im Allgemeinen berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte geltend zu machen.“

Meine Herren, dies ist das heiligste, das schönste Vorrecht des allgemeinen Landtags, hüten Sie sich, unbesonnen dieses Vorrecht wegzugeben, seien Sie vorsichtig, es nur in Zweifel zu ziehen, Sie dürfen den Staatsbürgern nicht wehren, wo es sich um ihr verfassungsmäßiges Recht handelt, Petitionen und Bitten Ihnen zu übergeben. Sie begeben sich des schönsten Vorrechts und des wirksamsten Schutzes, welches Sie den Staatsbürgern gewähren können. Auf dem vorigen Landtage freilich erhob der Abg. Berry den Antrag, es möge der Landtag beantragen bei der Staatsregierung, daß das Schulgesetz dem Provinziallandtage vorgelegt würde. Man ging darüber hinweg, auch weil man sagte, diese Angelegenheit gehört nicht zu den Gegenständen, die Art. 153. befaßt. Aber gegen diese Ansicht wurde schon damals bedeutender Zweifel erhoben. So sagte der Abg. Berry, er hielt den allgemeinen Landtag durchaus für kompetent; Abg. Bibel, Mitglied des Ausschusses: Er gehe nur darüber hinweg, weil er wisse, das Schulgesetz werde vorgelegt werden. Aber, m. H., die Thatsache ist nicht zu leugnen. Es war meiner Meinung nach ein Fehler. Wäre schon damals der Antrag auf Erlassung eines Schulgesetzes und daß es dem Provinziallandtage vorgelegt würde, gestellt worden, wir hätten einen bestimmten Anhalt, wir könnten in Beziehung auf diesen Antrag jetzt wieder den Antrag stellen. Jetzt müssen wir erst von Neuem anfangen, aber in derselben Sitzung stellte ich selbst in Beziehung auf eine Beschwerde der Erbpächter in Sande, daß das nach Art. 161. neu erforderliche Gesetz der Entschädigung für aufgehobene Abgabenfreiheit bald erlassen werden möge, den Antrag: „Es möge in geeigneter Berücksichtigung der Beschwerde das nach Art. 61. zu erlassende Entschädigungsgesetz dem nächsten Provinziallandtage vorgelegt werden“, und dieser Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen. M. H., da ist nur ein provinciales Recht, nur eine reine Provinzialangelegenheit in Frage. Es bitten die Bewohner der Provinz als solche. Hier aber ist ein allgemeines verfassungsmäßiges Grundrecht in Frage. Der Landtag ging auch damals von dem allgemeinen Gesichtspunkte aus, daß, wo es sich um Durchführung des Staatsgrundgesetzes handle, um die Einrichtungen, die dazu erforderlich sind, der allgemeine Landtag kompetent sei. Ist der allgemeine Landtag kompetent, allgemeine Beschwerden, Bit-

ten, Petitionen entgegen zu nehmen, so kann es nicht darauf ankommen, daß das etwa erbetene Gesetz vor den Provinziallandtag gehört. Er ergreift die Sache, weist sie dahin, wohin sie gehört, und stellt die geeigneten Anträge. Fordert die Gewährung die Hinwegräumung eines Gesetzes, so bittet er die Staatsregierung darum, fordert sie die Erlassung eines neuen Gesetzes und gehört dieses Gesetz vor den allgemeinen Landtag, so wird es ihm vorgelegt, fordert die Abhülfe der Beschwerde die Erlassung eines Gesetzes, das vor den Provinziallandtag gehört, so fordert es, daß es diesem vorgelegt werde. Ich sehe nicht ein, wie da irgend ein Eingriff in die Rechte des Provinziallandtags gesunden werden kann. M. H., der Abg. Bibel hat Ihnen schon gesagt, was es mit der Inkompetenzklärung zu bedeuten hat. Wodurch wurde der alte Landtag, dessen finsternes Gesicht, ich möchte sagen, schon wieder in unser Fenster hereinschaut, wodurch wurde er so verrufen? Durch seine Inkompetenzklärungen. Er war das Organ, das Gesamtorgan für ganz Deutschland, er war berufen, Bitten und Beschwerden aus den einzelnen Staaten entgegenzunehmen und in ihre Kanäle zu leiten; er entäußerte sich dieses Vorrechts und hauptsächlich dadurch wurde er moralisch vernichtet. Im Kleinen ist es ähnlich bei uns. Der allgemeine Landtag ist das Gesamtorgan des Großherzogthums und berufen, Bitten, Beschwerden und Vorstellungen entgegenzunehmen; auch er würde sich moralisch vernichten, wenn er die Grenzen seiner Kompetenz so eng zöge, daß er möglichst alle Gegenstände als vor den Provinziallandtag gehörend, dahin wies, und sich nicht der Sachen annähme. Der Abg. Buchholz hat gesagt, die Akten würden anschwellen. Das hat gar kein Gewicht für mich und namentlich hier, wo es sich wahrlich um keine geringfügige Sache handelt, hier, wo es sich um die höchsten Güter handelt, um Glaubens- und Gewissensfreiheit, da können keine anschwellenden Akten in Betracht kommen.

So scheint die Kompetenz nach allen Seiten hin ganz unumstößlich gerechtfertigt. Es fragt sich nur, welchen Weg der Landtag gehen soll, und da komme ich auf die Vergleichung der gestellten Anträge. Die Mehrheit des Ausschusses will, daß die Vorstellung der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben werde. Daß man bei dem Worte: „geeignete Berücksichtigung“ nicht stehen zu bleiben nöthig hat, ist schon hervorgehoben. Denn was man zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen soll, das muß man schon geprüft haben, um zu sehen, welche Art der Berücksichtigung geeignet ist, und hat man die Art gefunden, so sehe ich nicht ein, warum man die Art der Berücksichtigung nicht angeben soll. Würde man das Gegentheil annehmen, so würde man den Geist mit dem Buchstaben todt schlagen. Daß dies auch nicht der alleinig vorgeschriebene Weg ist, beweist der zweite Absatz des betreffenden Artikels 151, wo es heißt: „Der Erfolg der zur Gewährung empfohlenen Bitten soll dem Landtage eröffnet werden.“ Es kann also hienach der Landtag Bitten zur Gewährung der Staatsregierung empfehlen. Was will nun die Bitte? Sie sehen, ein der Rechte unkundiger Landmann

hat sie verfaßt; ein Jurist würde gesagt haben: ich will die gesetzliche Bestimmung weggeräumt haben, kraft welcher dem Prediger die Prüfung der Kinder zusteht, und daß eine neue Bestimmung an deren Stelle trete. M. H., alle Mitglieder des Ausschusses sind darüber einig, daß dies der einzige Weg ist, der Beschwerde abzuhelpen, die alte Bestimmung wegzuschaffen, und eine neue an deren Stelle zu setzen. Wenn das ist, wenn Alle erklären, daß es der einzig mögliche Weg ist, wenn selbst der Ausschuß es der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen will, so sehe ich nicht ein, weshalb man diesen einzigen Weg nicht gehen soll, warum man nicht geradezu sagen soll, was einzig möglich ist: legt das Gesetz vor, dahin, wohin es gehört. Das ist der ganze Grund meines Antrags und dadurch scheint er auch völlig gerechtfertigt. Daß die Sache Eile hat, werden wir Alle erkennen. Daß ich nicht einen Antrag will, daß die Staatsregierung ein provisorisches Gesetz erlasse, ist in dem Minoritätsgutachten genügend begründet. Ich hoffe, daß der Provinziallandtag zusammenkommt, aber, m. H., wie manche Hoffnung dieser Art hat uns schon getäuscht! Ich hoffe, der Provinziallandtag — wiewohl die Aussichten mir ferner noch liegen, nach dem, was der Herr Kommissär Kunde gesagt hat — ich hoffe dennoch, daß die Staatsregierung zur Ueberzeugung kommen möge, daß, wenn die Staatsregierung wirklich konstitutionellweise das Volk berücksichtigt, daß ein Schulgesetz dem Provinziallandtage vorgelegt werde, aber möglich, es geschieht nicht, möglich auch, daß wir das Gesetz berathen und es von der Staatsregierung nicht sanktionirt wird. Wie soll es dann in diesem Falle werden? Sollen die Leute verharren in diesem Elende, sollen sie von einem Lehrer ihre Kinder prüfen lassen, der die gesetzliche Pflicht hat, sie auch in einem Glauben zu prüfen, den die Eltern verwerfen? — Nun, für diesen Fall habe ich beantragt, es möge der Staatsregierung überlassen werden, ein provisorisches Gesetz zu erlassen, ohne ihrem Ermessen vorzugreifen. So scheint's denn, daß der Antrag nach allen Seiten hin Begründung gefunden hat. Würde aber dennoch noch ein Bedenken gegen die Kompetenz des Landtags sein, ein Bedenken, das ich nach den für und wider gehaltenen Reden kaum für möglich halten kann, dann, m. H., müssen Sie zur Tagesordnung übergehen, dann sprechen Sie eben dadurch die Inkompetenz aus. Betreten Sie aber nicht das dunkle Gebiet der geeigneten Berücksichtigung, sagen Sie geradezu, daß Sie zur Tagesordnung übergehen, sprechen Sie aber die Erwartung aus, daß wir ein Schulgesetz in nächster Zeit haben werden. Denn dies ist das dringendste Bedürfnis unserer Zeit, die Schule muß von der Kirche losgebunden werden, die alte Konsistorialwirtschaft, unter welcher unsere Jugend verdorben wird, muß aufgehoben werden; das Schulgesetz müssen wir haben, das ist die Hauptsache. Bekommen wir dann das Schulgesetz, dann ist auch die Beschwerde mit erledigt. Das ist der Grund meines eventuellen Antrags. Noch einmal, bedenken Sie die Wichtigkeit der Sache. Es sind einzelne Leute, aber nicht auf die Zahl der Leute kommt es an, sondern auf die Wichtigkeit

der Beschwerde, und sie ist tief eingreifender Art. Vielleicht sind es nur 3, 4, 5 Kinder, deren Eltern jetzt in Bedrängniß sind. Oftern ist vor der Thür, dann werden es vielleicht 10, 20 sein. Dem Uebel muß Abhülfe verschafft werden. Das sind die Gründe meines Antrags.

**Berichterft. Kläbemann:** Die Gründe, m. H., welche geltend gemacht worden sind, um die Kompetenz des allgemeinen Landtags zur Verhandlung des hier in Frage stehenden Gegenstandes zu begründen, werden Sie schwerlich überzeugt haben, daß der allgemeine Landtag sich befugt halten könne, über die Sache selbst zu urtheilen. Von den Abgg. Mölling und Bothe ist die Ansicht ausgesprochen, man müsse den allgemeinen Landtag für kompetent halten, weil in dem Abschnitt unter der Rubrik „von dem allgem. Landtage“ gesagt sei zunächst im Art. 144: „Der Landtag ist als der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes im Allgemeinen berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte geltend zu machen und das Wohl des Staats mit treuer Anhänglichkeit an die Verfassung zu befördern“, und ferner im Art. 151: „Der Landtag hat das Recht, Beschwerden und Bitten von Staatsbürgern, Gemeinden und anerkannten Genossenschaften dem Staatsministerium und nach Befinden dem Großherzoge selbst zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen.“ Aber daß hier nicht der allgemeine Landtag gemeint sein solle, sondern nur derjenige Landtag gemeint sein könne, welcher für die Behandlung des betreffenden fraglichen Gegenstandes als der kompetente anzusehen ist, also der allgemeine Landtag in den Fällen des Art. 153 des Staatsgrundgesetzes, sonst aber der betreffende Provinziallandtag, kann keinen Zweifel leiden, wenn auch diese Bestimmungen unter der Rubrik: „vom allgemeinen Landtage“ vorkommen. Es steht lediglich diese Ueberschrift an verkehrter Stelle; sie hätte vor Art. 152 stehen müssen. Denn sonst würden die nothwendigsten Bestimmungen hinsichtlich der Provinziallandtage als gar nicht vorhanden anzusehen sein, weil sie nur hier stehen, unter der Ueberschrift, wo von dem Provinziallandtage die Rede ist, aber ganz fehlen; die Provinziallandtage würden gar nicht einmal gesetzlich konstruirt sein. Von dem Abg. Böckel ist, wenn er die Kompetenz des allgemeinen Landtages begründen wollte, dies gar nicht nach dem Gegenstande geschehen, sondern nach dem Orte. Er sagt, ob aus einem der Fürstenthümer oder aus dem Herzogthume die Beschwerden kämen, wäre ganz einerlei. Ich weiß nicht, was er damit für die Kompetenz des allgemeinen Landtags in der vorliegenden Sache gesagt haben will, und muß ich darauf aufmerksam machen, daß es sich immer nur um den Gegenstand, nicht um die Vertlichkeit handeln kann. Der Abg. Tappenbeck hat geglaubt, der allgemeine Landtag könne sich wohl über die Kompetenzfrage hinwegsetzen, wie er es früher gethan, nämlich bei dem Antrage wegen der Braker Chaussee, der lediglich von provinzieller Interesse war. Abgesehen davon, daß ein Fehler den ihm folgenden nicht rechtfertigen kann, daß übrigens diese Sache damals eine ganz andere eigenthümliche Behandlung erfuhr, muß ich darauf

aufmerksam machen, daß gerade damals Herr Tappenbeck dennoch Kompetenzkrupel hatte und seine Abstimmung begründete durch den Zusatz: „abgesehen von der Kompetenz.“ Der Abg. Wibel erklärt sogar, der Landtag sei nicht kompetent, desungeachtet möge er einen Beschluß in der Sache fassen.

Wenn nun die Mehrheit des Ausschusses den allgemeinen Landtag nicht für competent hielt, über den Gegenstand selbst irgend zu verhandeln und zu beschließen, indessen den Antrag stellte, der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung die Vorstellung der Beschwerdeführer zugehen zu lassen, so ist behauptet worden, schon damit erkläre sich der Landtag gewissermaßen für competent und sei dieses gewissermaßen schon ein Beschluß über die Sache selbst. Dieser Ansicht war die Mehrheit des Ausschusses nicht. Es ist nach der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses allerdings ein Unterschied, ob ein Beschluß in der Sache selbst gefaßt, oder der Staatsregierung die Vorstellung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben, und somit die Verfügung in der Sache lediglich dem Ermessen der Staatsregierung anheim gegeben wird. Das sollte aber nach dem Antrage der Mehrheit nur geschehen. Wollte der allgemeine Landtag demnach, wie der Herr Regierungscommissair andeutete, Auskunft verlangen, so wäre in dieser Sache hiezu der allgemeine Landtag meines Erachtens nicht competent gewesen.

Nachdem übrigens von dem Regierungstische die Versicherung gegeben worden ist, daß von Seiten der Staatsregierung den Interessen der Laufgesinnten die wünschenswerthe Berücksichtigung bereits zu Theil geworden sei, und ferner werde zu Theil werden, so kann ich nunmehr im Auftrage der Mehrheit des Ausschusses, mit welcher ich mich so eben besprochen habe, den Antrag als erledigt zurücknehmen und werde nun ich meinerseits für die Tagesordnung stimmen.

Abg. Mölling: Vor der Abstimmung möchte ich bemerken, daß ich mich, damit keine Zerspaltung entstehe, mit dem Böckelschen Amendement einverstanden erkläre und mein Minoritätsgutachten insofern beschränke, daß der Satz von „insofern“ an wegfällt.

Präsident: Die beiden Vorstellungen, welche wir heute zur Verhandlung gebracht haben, betreffen drei Gegenstände, 1) die Verleihung der Korporationsrechte. — In dieser Beziehung liegt vom Ausschusse ein Antrag vor: der Landtag wolle aus den angeführten Gründen zur Tagesordnung übergehen. Diesen Antrag werde ich zunächst zur Abstimmung zu bringen haben, und dann betreffen diese Vorstellungen 2) die Klage über den Druck des Konsistoriums und sonstige Verationen. — In dieser Beziehung liegen 2 Anträge vor, der des Abg. Bucholz: Der Landtag wolle zur Tagesordnung übergehen, und der Antrag des Ausschusses: daß die Vorstellung in Beziehung auf die in derselben enthaltenen Beschwerde dem Großherzogl. Staatsminist. zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben sei. — Der letztere ist wohl zurückgenommen.

Abg. Kläveemann: Das ist zurückgenommen.

Präsident: So liegt hier bloß der Antrag des Abg. Bucholz vor.

Abg. Mölling: Dürfte ich um's Wort bitten. Ich habe nicht richtig verstanden, was der Abg. Kläveemann zurückgenommen hat.

Präsident: Der Abg. Kläveemann hat folgenden Antrag zurückgenommen, in Beziehung auf den zweiten Gegenstand: „Der Landtag wolle beschließen, daß die Vorstellung in Beziehung auf die in derselben enthaltenen Beschwerden und widerfahrenen Nachstellungen und Verfolgungen und Mangel an obrigkeitlichem Schutze gegen dieselben, dem Großherzogl. Staatsminist. zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben sei.“

Abg. Mölling: So, das ist meiner nicht.

Präsident: Das ist Ihr Antrag nicht. — Der 3. Gegenstand betrifft die Befreiung der gesetzlichen Verpflichtung der die Schule besuchenden Kinder aus der bisherigen Staatskirche getretener Christen, welche die Entlassung aus der Schule von dem Zeugniß der Reife des beikommenden Pfarrers abhängig macht. — In dieser Beziehung liegt vor: 1) Der Antrag des Abg. Bucholz auf einfache Tagesordnung. Dann der jetzt nach dem Amendement von Böckel modifizierte Antrag des Abgeordneten Mölling, welcher lautet:

„Der Landtag beschließe, die Staatsregierung werde ersucht, dem nächsten Provinziallandtage eine Verordnung vorzulegen, welche die Kinder der aus der bisherigen Staatskirche Ausgetretenen von der Verpflichtung befreit, nach welcher das Aufhören ihrer Schulpflicht von dem Zeugniß des Predigers ihrer frühern Kirche über ihre Reife abhängig gemacht wird.“

An diesen Antrag ist noch ferner ein eventueller Antrag angeknüpft von Seiten des Abgeordneten Mölling, welcher lautet:

„Der Landtag beschließt: Der Landtag geht in der festen Erwartung, daß das nach Art. 99. des Staatsgrundgesetzes baldigst verheißene Schulgesetz von der Staatsregierung dem nächsten Provinziallandtage zur Vorlage gebracht werde und daß damit zugleich die Beschwerde ihre Erledigung finden werde, über diese Beschwerde zur Tagesordnung über“ —

und dann liegt ferner der Antrag des Ausschusses vor, der aber ebenfalls jetzt zurückgenommen ist, dahin gehend, die Beschwerde der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Es würde, was nun den 3. Theil des Ausschusses betrifft, über den Antrag des Abgeordneten Bucholz auf einfache Tagesordnung, sodann über den nach dem Amendement von Böckel modifizierten Möllingschen prinzipialen und nachher über den eventuellen Antrag desselben abzustimmen sein. In dieser Reihenfolge wird zu verfahren sein.

Ich bringe also zunächst in Betreff der Verleihung der Korporationsrechte den Ausschusantrag zur Abstimmung:

„Der Landtag wolle aus den angeführten Gründen zur Tagesordnung übergehen.“

Die Herren, welche dem Antrage beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Ich bringe jetzt in Beziehung auf die Beschwerde über Verationen und den Druck des Consistoriums im 2. Theil des Berichts den Antrag des Abgeordneten Bucholz auf einfache Tagesordnung zur Abstimmung und bitte die Herren, welche ihm beistimmen, aufzustehen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Ein weiterer Antrag liegt jetzt nicht mehr vor, es wird also die Sache wieder an den Ausschuss zurückgehen müssen. Dann kommt der 3. Theil des Berichts zur Abstimmung. Es wird ebenfalls zunächst der Antrag des Abg. Bucholz auf einfache Tagesordnung vorgehen und bitte ich die Herren, welche dem Antrage des Abg. Bucholz beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. Es kommt also jetzt der Antrag des Abgeordneten Mölling zur Abstimmung. Er lautet:

„Die Staatsregierung wird ersucht, dem nächsten Provinziallandtage eine Verordnung vorzulegen, welche die Kinder der aus der bisherigen Staatskirche Ausgetretenen von der Verpflichtung befreiet, nach welcher das Aufhören ihrer Schulpflicht von dem Zeugnisse des Predigers ihrer frühern Kirche über ihre Reife abhängig gemacht wird.“

Die Herren, die diesem Antrage des Abg. Mölling beitreten wollen, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist mit 25 gegen 17 Stimmen angenommen und damit ist der eventuelle Antrag und überhaupt der Gegenstand jetzt erledigt.

Damit ist nun unsere heutige Tagesordnung erschöpft, da die Zusammenstellungen in Betreff des Ablösungsgesetzes zwar vertheilt, aber noch ein Bericht dazu vom Ausschusse erstattet ist, der aber nur theilweise heute ertheilt werden konnte.

Abg. **Barnstedt**: Darf ich noch in Beziehung auf die Petition der Bewohner der Dorfschaft Augusthausen, die Erbfolgeordnung betreffend, mir einige Worte erlauben.

**Präsident**: Sie haben das Wort.

Abg. **Barnstedt**: Es ist beschloffen worden, diese Sache, als die Provinzialgesetzgebung betreffend, zurückzulegen, es wird aber zur Erwägung der Versammlung gestellt werden können, ob nicht das Gesetz wegen Feststellung des Erbfolgerechts für die Bewohner der Dorfschaft Augusthausen der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen sei. Ich stelle daher anheim, ob nicht die Petition an die Abtheilungen zu verweisen sei.

**Präsident**: Ich bin zwar ganz entschieden der Ansicht, daß dieser Gegenstand nicht im Mindesten zur Kompetenz des allgemeinen Landtags gehört und kann daher meinerseits diesen Vorschlag nicht machen; (zum Abg. Barnstedt): wünschen Sie aber eine Abstimmung darüber, so werde ich sie noch nachträglich vornehmen, sofern Sie nämlich den Antrag stellen, daß die Angelegenheit an die Abtheilungen verwiesen werde.

Abg. **Wibel**: Der Abgeordnete Barnstedt würde

immer dabei voraussetzen, daß die Abtheilungen die Kompetenzfrage auch gründlicher prüfen können, als wir alle es heute gekonnt haben und insofern würde ich dafür stimmen, daß wir die Petition an die Abtheilungen gehen lassen.

Dann werde ich gleich die Abstimmung darüber vornehmen. Ich weiß nicht, ob die Herren wünschen, daß ich die Petition noch einmal vorlesen soll.

(Viele Stimmen: Ja!)

Es ist die Abschrift einer Petition an das Großherzogl. Staatsminist. Diese Vorstellung lautet:

„In den Jahren 1816 bis 1818 entstand in einer uncultivirten Moorfläche im Kirchspiel Schweiburg die Dorfschaft Augusthausen, indem sämtliche Stellen dort eingewiesen wurden. Die Fläche, woraus sie besteht, gehörte zum Kirchspiel Schweiburg. Diese lag aber an der zu diesem Kirchspiel gehörigen Dorfschaft Achtermoor, die bis 1811 zur Vogtei Schwei gehörte, und an der Dorfschaft Niederschweiburg, die bis 1811 zur Vogtei Tade gehörte, ohne daß hier die Vogteigrenze bestimmt war.

Da bei der Einweisung über die politische Grenze gar keine Bestimmung gegeben worden, so hat die Entstehungsweise zur Folge gehabt, daß die Erbfolgeordnung in Beziehung auf die in dieser Dorfschaft belegenen Kötereien ungewiß ist, weil ein Theil dieser Moorfläche zur ehemaligen Vogtei Schwei gehört haben wird, wo der Jüngste, der andere Theil aber unzweifelhaft zur ehemaligen Vogtei Tade gehört hat, wo der Älteste Grund- und Stammerbe ist.

Die gehorsamsten Supplicanten erlauben sich hiebei 2 Stücke der neuen Blätter Nr. 48 vom Jahre 1845 und Nr. 15 vom Jahre 1848 hiebei anzulegen, indem darin die Verhältnisse vollständig auseinandergesetzt sind.

Da nun seit dem Entstehen der Dorfschaft Augusthausen nichts für die Angelegenheit der Erbfolge geschehen, die Verhältnisse aber immer verwickelter wurden und immer tiefer in das Familienleben eingreifen, so bitten die gehorsamsten Supplicanten, daß Großherzogl. Staatsminist. im Wege der Gesetzgebung bestimmen wolle, daß für die Dorfschaft Augusthausen das Recht der Erstgeburt gelten solle.

Dies Recht ziehen die gehorsamsten Supplicanten deshalb entschieden vor, weil es das an sich zweckmäßigere, ihren Verhältnissen Anpassendste, und dann weil es bereits in mehreren Fällen zur Anwendung gekommen ist, und auch die allgemeine Meinung für sich hat.

Die beiden Anlagen weisen die verwickelten Verhältnisse genugsam nach. Die Dringlichkeit einer Feststellung der Erbfolgeordnung, die seit mehreren Jahren vernachlässigt ist, und die täglich durch die Ungewißheit immer nachtheiliger in die Familienverhältnisse eingreifen, liegen auf flacher Hand und wird dadurch die Bitte der gehorsamsten Supplicanten um baldige Gewährung derselben genügend gerechtfertigt erscheinen.“

(Hier folgen die Unterschriften.)

Ich bitte also die Herren, welche wollen, daß diese Vorstellung an die Abtheilungen gehe, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)



Der Antrag ist abgelehnt. Es hat das Wort noch der Abg. Böckel Namens der Redaktionscommission.

Abg. Böckel: Meine Herren! Namens der Redaktionscommission habe ich zu bemerken, daß sich in die stenographischen Berichte eine große Anzahl Druckfehler eingeschlichen haben. Namens der Redaktionscommission möchte ich ersuchen, daß die Herren, welche sie finden, sie anzeigen und corrigiren, damit die Berichtigung erfolgen könne.

Präsident: Was die nächste Sitzung anlangt, m. H., so liegt für morgen kein Stoff vor. Es ist die Zusammenstellung des Ausschusses für das Ablösungsgesetz gestern zwar vertheilt worden, indessen der dazu gehörige Bericht ist erst heute theilweise zur Vertheilung gekommen. Derselbe wird also morgen noch nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden können bei der Wichtigkeit der Prüfung, die dieser Gegenstand erheischt, und es möchte sich überhaupt fragen, ob dieser Gegenstand schon übermorgen berathen werden könne, da der Bericht noch nicht 48 Stunden vertheilt gewesen ist.

Abg. Wibel: Bei dieser Frage, m. H., muß ich dar-

auf aufmerksam machen, daß der Bericht, der Ihnen heute zur Hälfte oder reichlich zur Hälfte übergeben worden ist, den Sie aber noch nicht gelesen haben werden, gar inhaltschwere Anträge enthält, welche der Ausschuß zu stellen sich genöthigt gesehen hat, und ich möchte anheim geben, die Frist von 48 Stunden nicht abzukürzen, damit reiflich erwogen werde, was der Ausschuß zu beantragen wahrlich nur ungern sich genöthigt gesehen hat.

Präsident: Hiernach würde ich den Bericht auf die Tagesordnung vom Donnerstag setzen. Einen ferneren Gegenstand der Tagesordnung würde bilden die Wahl eines Ausschusses von 7 Personen für den heute uns zugekommenen Gesetzentwurf, betreffend die Bestimmung über die Präsenzzeit bei der Fahne u. s. w. Dann folgt die Berathung über die geschäftliche Behandlung des uns heute zugekommenen Organisationsgesetzes. — Es ist also nächsten Donnerstag Sitzung, Morgens 10 Uhr. Die Tagesordnung die verkündete. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung  $\frac{1}{4}$  2 Uhr.)

Namens der Redaktions-Commission.

Drost.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

